

# *Das Land als Bezugsrahmen von Herrschaft, Rechtsordnung und Identitätsbildung. Überlegungen zum spätmittelalterlichen Landesbegriff*

VON ENNO BÜNZ

*Die Namen: Land, Territorium, Gebiet, Bezirk, District usw. haben keine ausgemachte und gewisse Bestimmung; dahero Land der eine so, der andere anderst gebraucht (J. J. Moser).<sup>1)</sup>*

## I. EINLEITUNG

In der Präambel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland heißt es, *die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet<sup>2)</sup>*. Die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 hatte sich hingegen noch, wie es in der Präambel heißt, *das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen*, gegeben<sup>3)</sup>. Zwar hatte die neue Reichsverfassung im zweiten Artikel festgelegt, *das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder*, doch waren diese noch gar nicht alle gebildet, als die Verfassung in Kraft trat<sup>4)</sup>. Deshalb verzichtete man – im Gegensatz schon zur Bismarckschen Reichs-

1) Johann Jakob MOSER, Von der teutschen Reichsstände Landen (1769) S. 2.

2) Grundgesetz mit Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland [...]. Textausgabe mit einer Einführung von Günter DÜRIG (<sup>35</sup>1998) S. 13.

3) Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, hg. von Ernst Rudolf HUBER, 3: Dokumente der Novemberrevolution und der Weimarer Republik 1918–1933 (1966) S. 129 Nr. 154.

4) Ernst Rudolf HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, 6: Die Weimarer Reichsverfassung (1981) S. 73. Die meisten Länderverfassungen wurden erst 1920 erlassen, s. für die einzelnen Länder eingehend ebd. S. 744–852. – Zum Länderkatalog der Bismarckschen Reichsverfassung DERS., Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, 3: Bismarck und das Reich (<sup>2</sup>1970) S. 786f.

verfassung von 1871 – auf einen solchen Länderkatalog und bezog sich auf die Stämme. Mit diesem weithin unreflektiert gebrauchten Begriff, der nicht nur in der politischen Terminologie, sondern auch in der verfassungsgeschichtlichen Forschung bis in die neueste Zeit eine zählbeige Rolle gespielt hat, griff man »ein romantisch aufgeladenes Postulat der politischen Historiographie des 19. Jahrhunderts auf« (Ehlers), dessen heuristische Leistungsfähigkeit der neueren Mittelalterforschung allerdings zunehmend fragwürdig erscheint<sup>5)</sup>.

Die Länder hatten innerhalb der Weimarer Republik eine starke Stellung. Bayerische Bedenken gegen einen zu großen Einfluß der Berliner Zentrale zerstreute die Reichsregierung im Berliner Protokoll vom 11. August 1922 mit den denkwürdigen Worten: *Sie ist der Überzeugung, daß die einzelstaatliche Gliederung der Länder der reichen Mannigfaltigkeit des deutschen Wesens und deutscher Kultur entspricht, und daß die Pflege des Stammesbewußtseins in lebendigen engeren Gemeinwesen die beste Gewähr reichsfreudiger Einordnung in das Ganze der Nation ist*<sup>6)</sup>. Die in diesen zeitgenössischen Äußerungen aufscheinenden Begriffe *Reichsländer*, *Bundesländer*, *Stammesbewußtsein* führen zum Thema dieser Tagung, in deren Mittelpunkt die Frage nach dem Zusammenhang von Land und Landesbewußtsein steht. Wer sich mit Formen spätmittelalterlichen Landesbewußtseins beschäftigt, wird die schwierige Frage nicht umgehen können, was unter dem »Land« zu verstehen sei, das diesem Bewußtsein zugrundeliegt.

»Land« ist eine sehr alte Bezeichnung<sup>7)</sup>. Die wiedergegebenen Zitate aus den früheren deutschen Verfassungskodifikationen lenken die Aufmerksamkeit auf die Frage nach den Bausteinen des Reiches, nach den territorialen, regionalen, landschaftlichen Einheiten, die in ihrer Summe Deutschland ausmachen, die die deutsche Geschichte geformt und gestaltet haben. Sie werden zumeist (– mit Ausnahme der Freistaaten Bayern, Thüringen und Sachsen –) als »Länder« bezeichnet.

Erst im frühen 16. Jahrhundert ist aus den *deutschen landen* Deutschland geworden. Ernst Schubert hat auf eine Urkunde König Sigismunds von 1422 hingewiesen, in der diese

5) Siehe den pointierten Beitrag von Joachim Ehlers in der Diskussion meines Vortrags, in: Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland (Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte e.V., Protokoll Nr. 378 der Arbeitstagung auf der Insel Reichenau, 11.–14. April 2000) S. 13f. – Eine Zusammenfassung des Forschungsstandes bietet Hans K. SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter 1: Stammesverband, Gefolgschaft, Lehnswesen, Grundherrschaft (<sup>4</sup>2004) S. 11–38.

6) Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte 3 (wie Anm. 3) S. 263 Nr. 245.

7) Kluge. Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, bearb. von Elmar SEEBOLD (<sup>23</sup>1995) S. 501. Die Ausgangsbedeutung könnte »freies Land«, vielleicht auch »Brache« gewesen sein. – Gerhard KÖBLER, Wörterbuch des althochdeutschen Sprachschatzes (1993) S. 704. – Matthias LEXER, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, 1: A – M (1872) Sp. 1822. – Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache. Auf der Grundlage des Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300, bearb. von Sibylle OHLY u. a., Band 2/Lfg. 12 (1996) S. 1076–1078. – Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, hg. von Ulrich GOEBEL u. a., Band 9/Lfg. 1: l – leben, bearb. von Anja LOBENSTEIN-REICHMANN (2000) Sp. 84–100.

*deutschen lande* einmal – mehr oder weniger vollständig – genannt werden: Schwaben, Bayern, Franken, am Rhein, Elsaß, Wetterau, Hessen, Thüringen, Sachsen, Westfalen, Meißen, Brabant, Holland, Seeland, Jülich, Geldern. Die Aufzählung macht schon die ganze Problematik deutlich; denn die genannten Regionen sind doch aufgrund ihrer historischen Genese sehr unterschiedlich zu beurteilen: alte Stammesherzogtümer wie Bayern und Schwaben, Raumbezeichnungen wie am Rhein, einstige Reichsländer wie die Wetterau und Territorialfürstentümer wie Jülich und Geldern werden hier in einer Reihe genannt<sup>8)</sup>.

Was wir heute »Deutschland« nennen, wurde bis ins ausgehende Mittelalter zumeist als *deutsche lande* bezeichnet, – ein Spiegel der vielfältigen regionalen Traditionen des Reiches. Im 15. Jahrhundert werden *teutsche lande* und *teutsche nation* auch synonym gebraucht, etwa in Übersetzungen des lateinischen Namens *Germania*<sup>9)</sup>. Beide Komponenten konnten sich schließlich auch verbinden zu den *Landen deutscher Nation*<sup>10)</sup>. Erst mit der Dominanz des Fürstenstaates, der die regionalen Sonderrechte zu absorbieren suchte, kamen die *teutschen lande* außer Kurs und aus ihnen wurde »Deutschland«<sup>11)</sup>.

Was ist ein Land? Angesichts der Bedeutung, die der »Landesgeschichte« innerhalb der deutschen Mediävistik seit Jahrzehnten zukommt, ist es einigermaßen überraschend, daß

8) Ernst SCHUBERT, Der rätselhafte Begriff »Land« im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Was ist Region? (Soltauer Schriften 4, 1995) S. 23–31, hier S. 23. – Zur Sigismund-Urkunde: DERS., König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63, 1979) S. 318f. Dort auch weitere Zeugnisse des 13. und 14. Jahrhunderts, die deutsche Länder nennen.

9) Die Anfänge des modernen Wortverständnisses von »Nation« reichen aber bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zurück, als etwa Ludwig der Bayer von der *tota natio Alemanie* schreibt oder Johann von Viktring einen *nobilis Theutonice nationis ex Karinthia* erwähnt, vgl. dazu näher SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 8) S. 355f. (Zum Begriffsbild von »natio« im 14. Jahrhundert). Auf die Bezeichnungen *Germania*, *Alemannia* und *Teutonia* muß ich in diesem Zusammenhang nicht weiter eingehen, siehe dazu Fritz VIGENER, Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert (1901). – Walther MÜLLER, Nationaler Name und nationales Bewußtsein der Deutschen vom Ende des 13. bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts (Diss. phil. Heidelberg 1923). – DERS., Deutsches Volk und deutsches Land im späteren Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des nationalen Namens, HZ 132 (1925) S. 450–465. – Neuerdings bes. die Arbeiten von Heinz THOMAS, Der Ursprung des Wortes Theodiscus, HZ 247 (1988) S. 295–331; DERS., Die Deutschen und die Rezeption ihres Volksnamens, in: Nord und Süd in der deutschen Geschichte. Akten des Kolloquiums veranstaltet zu Ehren von Karl Jordan, hg. von Werner PARAVICINI (Kieler historische Studien 34, 1990) S. 19–50 (betr. 9.–11. Jh.); DERS., Zur Geschichte des Wortes »deutsch« vom Ende des 11. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, in: Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande. Regionale Befunde und raumübergreifende Perspektiven. Georg Droege zum Gedenken, hg. von Marlene NIKOLAY-PANTER u. a. (1994) S. 131–158 (»Überblick über eine halbwegs vollständige Sammlung der Belege des Wortes deutsch bis etwa 1250«).

10) Alfred SCHRÖCKER, Die Deutsche Nation. Beobachtungen zur politischen Propaganda des ausgehenden 15. Jahrhunderts (Historische Studien 426, 1974) S. 125.

11) Dies in Anlehnung an SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 8) S. 239f.

noch keine umfassende Bedeutungsgeschichte des Wortes »Land« geschrieben worden ist. Die folgenden Ausführungen werden die Schwierigkeiten eines solchen Vorhabens deutlich machen. Ernst Schubert, der sich wohl als letzter und bislang am eingehendsten mit der Frage beschäftigt hat, sprach gar von dem »rätselhaften Begriff ›Land«<sup>12)</sup>. Dabei liegt die Relevanz dieses Begriffes – nicht nur als Bezugspunkt historischer Forschung, der an terminologischer Klarheit gelegen sein muß – auf der Hand. In einem Gemeinwesen, dessen föderale Grundstruktur auf »Ländern« beruht, mag eine solche Untersuchung auch ein gewisses Gegenwartsinteresse finden.

Eine Antwort auf die Frage danach, was ein »Land« sei, wird man primär von der landesgeschichtlichen Forschung erwarten dürfen. Die Landesgeschichte hat sich aber insgesamt betrachtet nicht nur um den grundsätzlichen Begriff »Land« wenig gekümmert, sondern sie hat auch dem je eigenen »Land«, das sie zum Untersuchungsgegenstand macht, recht wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Auch das ist eine etwas irritierende Feststellung, die sich bei der Durchsicht der großen landesgeschichtlichen Handbücher einstellt, an denen in Deutschland und Österreich kein Mangel herrscht. Bestenfalls werden in einem einleitenden Beitrag die natürlichen Grundlagen behandelt, aber worum es ja eigentlich gehen sollte, ist das Verhältnis von geographischem und geschichtlichem Raum<sup>13)</sup>. Selten wird darüber reflektiert, wie jüngst von Alfred Wendehorst über den Raum Franken<sup>14)</sup> oder von Ernst Schubert über Niedersachsen<sup>15)</sup>. Zumeist wird Landesgeschichte, zumal in

12) Wie Anm. 8.

13) Aloys Schulte drückte das in der Sprache der Zeit im ersten Band des Werkes »Der Raum Westfalen« so aus: »Was dieser Band dem Leser darbietet, ist die Anwendung der Geopolitik ... auf den Raum, der in seiner Ausdehnung wechselnd mit Westfalen bezeichnet wird«: Aloys SCHULTE, Schlußbetrachtung, in: Der Raum Westfalen, 1: Grundlagen und Zusammenhänge (1931) S. 155–169, Zitat S. 157. Das Verhältnis von natürlichem und geschichtlichem Raum wird S. 158 thematisiert. – Wie Schulte ebd. S. 161 weiter ausführt, haben aber die Grenzverschiebungen u. a. Einflüsse »das westfälische Gemeinbewußtsein keineswegs ertötet. Bismarck hat einmal über die Westfalen die Worte gesprochen: ›Eins ist ihrer Landschaft immer eigentümlich geblieben: wie sie auch in bischöfliche Territorien und kleine Fürstlichkeiten geteilt sein mochten, sie hat sich immer einig gefühlt als Westfalen ... ich habe immer gefunden, daß der Westfale sich als solcher bekennt, während ich das von anderen Stämmen nicht sagen kann. Der Schwabe, er nennt sich Württemberger, Badener – aber der Westfale, so unangenehm ihm sein nächster Nachbar ... sein mag, er bleibt immer Westfale« (S. 161).

14) Alfred WENDEHORST, Geschichte Frankens. Bemerkungen zu Raum und Periodisierung, in: Land und Reich, Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag, hg. von Andreas KRAUS, 1: Forschungsberichte. Antike und Mittelalter (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 78, 1984) S. 235–245. – DERS., Raum und Epochen der fränkischen Geschichte, in: Franken. Vorstellung und Wirklichkeit in der Geschichte, hg. von Werner K. BLESSING u. a. (2003) S. 1–7.

15) Ernst SCHUBERT, Einführung: Der Gegenstand einer niedersächsischen Geschichte im Mittelalter, in: Geschichte Niedersachsens, Band 2, Teil 1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, hg. von DEMS. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 36/2,1, 1997) S. 3ff. (Raum, Zeit, Themen).

Handbuchdarstellungen, aber pragmatisch verstanden, – in den modernen Landesgrenzen und als Summe der Territorien dieses Raumes.

Allerdings hat dieses Desinteresse der Forschung am »Land«-Begriff nicht von jeher bestanden. Vor allem im Zusammenhang mit der Frage nach der Entstehung der Landeshoheit, seit etwa 1900 heftig diskutiert, ist auch der Begriff »Land« erörtert worden. Nicht zufällig wurde gerade Österreich zum Exerzierfeld dieser Forschungsrichtung, wie an den Arbeiten von Otto von Dungern, Alfons Dopsch, Otto H. Stowasser und Karl Lechner ablesbar ist. Die Frage, was ein »Land« sei, drängte sich angesichts der spezifischen Verhältnisse des Herzogtums Österreich, das zwei Länder ob und unter der Enns umfaßte, ganz besonders auf<sup>16</sup>). Dies rief dann Otto Brunner auf den Plan, der meinte, diese Forschungen seien »nicht zu einer letzten Klärung vorgedrungen« und hätten letztlich zu der seltsamen Konsequenz geführt, »daß man das Land vom Territorium als dem Gebiet der Landeshoheit unterscheiden müsse«<sup>17</sup>). Erst Otto Brunner (1898–1982), der sich 1929 unter der Ägide von Alfons Dopsch in Wien habilitiert hatte, ist es gelungen, mit seinem Buch »Land und Herrschaft« einen forschungsgeschichtlichen Durchbruch zu erzielen und heftig diskutierte Spezialfragen der österreichischen Landesgeschichte auf die Ebene mittelalterlicher Verfassungsgeschichte zu heben<sup>18</sup>).

Dabei wird es methodisch sinnvoll sein, die Frage nach dem »Land« in landesgeschichtlich vergleichender Betrachtung zu stellen, was im Rahmen dieser begrenzten Studie aber nur ansatzweise versucht werden kann. Anknüpfend an Otto Brunners »Land und Herrschaft«, das einen Beitrag zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte der österreichischen Länder geleistet hat, gilt es, den Blickwinkel der Untersuchung auszudehnen. Dies kann aber nicht geschehen, ohne den Ansatz Brunners kritisch zu hinterfragen und sein Buch »Land und Herrschaft« zeitgeschichtlich zu verorten.

16) Siehe dazu den Beitrag von Winfried Stelzer im vorliegenden Band.

17) OTTO BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter* (©1965, unveränderter ND 1981) S. 170.

18) Zur Vita Brunners vgl. Heinz DOPSCH, Nachruf auf Otto Brunner, *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 125 (1985) S. 984–988. – Adam WANDRUSZKA, Otto Brunner (Nachruf), *Almanach der Österreichischen Akademie der Wissenschaften* 132 (1982) S. 387–397. – Zum Gedenken an Otto Brunner (1898–1982). Ansprachen auf der Akademischen Gedenkfeier am 1. Dezember 1982 (1983). – Robert JÜTTE, Zwischen Ständestaat und Austrofaschismus. Der Beitrag Otto Brunners zur Geschichtsschreibung, *Tel Aviver Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte* 13 (1984) S. 237–262, bes. S. 240–258. – Howard KAMINSKY/James VAN HORN MELTON, Translator's Introduction, in: Otto Brunner, *Land and Lordship. Structures of Governance in Medieval Austria*. Translated from the fourth, revised edition. Translation and Introduction by Howard Kaminsky and James Van Horn Melton (Philadelphia 1992) S. XIV–XVII. – Siehe auch die Beiträge der Otto-Brunner-Tagung des Istituto storico italo-germanico in Trento, 19.–21. März 1987, abgedruckt in: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento* 13 (1987) S. 9–205. – Zur kritischen Brunner-Rezeption, die seit einigen Jahren im Gange ist, vgl. die Beiträge in den folgenden Anmerkungen.

## II. OTTO BRUNNERS »LAND UND HERRSCHAFT« (1939)

Bereits Othmar Hageneder hat auf die politischen Implikationen der Kontroverse um den Landesbegriff in den 30er Jahren hingewiesen<sup>19)</sup>. Brunners Hauptkontrahenten – Otto H. Stowasser und Karl Lechner – hatten gerade die hochmittelalterliche Sonderentwicklung Österreichs in Frage gestellt und damit gewissermaßen der österreichischen Eigenstaatlichkeit der Zwischenkriegszeit die historische Legitimation entzogen. Karl Lechner formulierte als Ziel der landesgeschichtlichen Forschung die »Herausstellung der deutschen geschichtlichen Landschaft als Glied am gesamtdeutschen Volks- und Kulturboden«<sup>20)</sup>.

Aber man sollte mit einer vorschnellen weltanschaulichen Einordnung vorsichtig sein, worauf bereits Hageneder hingewiesen hat: »Dabei läßt sich diese Kontroverse ganz gewiß nicht einseitig politisch einordnen; in dem Sinne nämlich, als ob sich die Vertreter der frühen Landeshoheit durch ein besonderes österreichisches Staatsbewußtsein, vielleicht gar mit antideutscher Note, ausgezeichnet hätten, und die neuen landesgeschichtlichen Thesen ausschließlich gegen die österreichische Eigenständigkeit gerichtet gewesen wären. Wenn auch an einer gesamtdeutschen Gesinnung Stowassers und Lechners nicht zu zweifeln ist, so sind auch wissenschaftliche Gegner oder Kritiker des ersteren, wie Alfons Dopsch und Otto Stolz, in etwa demselben Lager zuzurechnen. Wissenschaftliche Ansicht und politische Haltung fielen hier also nicht unbedingt in eins zusammen«<sup>21)</sup>.

Brunners »Land und Herrschaft« ist 1939 erschienen, – nach dem Anschluß Österreichs mit dem zeitgemäßen Untertitel »Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter«. Der Erfolg war außerordentlich. 1942 erschien die zweite Auflage und schon 1943 kam »Land und Herrschaft« in einer dritten, ergänzten Auflage heraus. Brunner war 1945 aus dem österreichischen Staatsdienst entlassen worden und hatte erst 1954 wieder einen Ruf – nach Hamburg – erhalten. Nun folgte 1959 die vierte Auflage von »Land und Herrschaft«, – freilich mit signifikanten Unterschieden! Nicht nur im Titel war aus »Südostdeutschland« wieder »Österreich« geworden. Manche Passagen waren gekürzt worden, einige Verweise auf Autoren, die mittlerweile anrühlich waren, hatte Brunner getilgt, vor allem aber hatte er politisch belastete Ausdrücke durch andere ersetzt. Und das 20seitige Schlußkapitel der Vorkriegsausgabe, das in der Frage nach der »germanischen Kontinuität« gipfelte, war nun gänzlich weggefallen. Aus Brunners Sicht mochte dies konsequent erscheinen, schrieb er doch selbst nach dem Krieg die denkwürdigen Worte: »Geschichte ist ohne Bezug auf die Gegenwart, die jeweilige Gegenwart, nicht möglich. Aus ihr stammen die Fragestellungen, sie verfestigen

19) Othmar HAGENEDER, Der Landesbegriff bei Otto Brunner, *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento* 13 (1987) S. 153–178.

20) Zitiert nach HAGENEDER, Landesbegriff (wie Anm. 19) S. 159.

21) HAGENEDER, Landesbegriff (wie Anm. 19) S. 162.

sich und sinken zu Schlagworten herab. Sie leben noch in einer Gegenwart, die ganz anders ist als diejenige, aus der sie entstammen«<sup>22)</sup>.

Brunner wollte mit seinen Forschungen, wie er in anderem Zusammenhang 1939 betont hat, ein »den liberalen Rechtsstaat überwindendes Gegenmodell ... entwerfen«<sup>23)</sup>. Sein besonderes Anliegen waren schon vor 1945 die Begriffe: »die politischen Grundbegriffe des Dritten Reiches, Führung und Volksgemeinschaft, sind letztlich nur aus germanischen Grundlagen zu verstehen. In diesem Zusammenhang mag auch einem zeitlich und räumlich beschränkten Stück der Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, wie wir es hier vorlegen, seine Bedeutung zukommen«, betonte Brunner 1943 in der dritten Auflage von »Land und Herrschaft«<sup>24)</sup>.

In der fünften Auflage, erschienen Wien 1965, Grundlage zahlreicher Neudrucke durch die Wissenschaftliche Buchgesellschaft bis heute, wurde das Buch schließlich zum »Klassiker«. Seit 1983 liegt das Buch in einer italienischen, seit 1992 auch in einer amerikanischen Übersetzung vor<sup>25)</sup>. Peter Blickle schrieb 1983, das Buch sei »eines der wichtigsten Werke der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft unseres Jahrhunderts«<sup>26)</sup>. Werner Conze soll in einer seiner Heidelberger Vorlesungen einmal »Land und Herrschaft« hochgehalten haben mit dem Kommentar: »Das müssen alle gelesen haben, sonst werden sie nicht promoviert«<sup>27)</sup>.

Was sich vor Jahren noch als kuriose Hochschullehrer-Anekdote las, hat heute einen bitteren Beigeschmack, nachdem deutlich geworden ist, wie tief nicht nur Brunner sondern auch Conze in Politik und Weltanschauung des Nationalsozialismus verstrickt gewesen ist<sup>28)</sup>. Von Brunner war das schon länger bekannt. Bereits Robert Jütte hatte Brunner 1984 in einem – leider wenig beachteten – Beitrag in die Nähe des Austrofaschismus

22) Otto BRUNNER, »Feudalismus«. Ein Beitrag zur Begriffsgeschichte, in: DERS., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte (<sup>3</sup>1980) S. 128–159, Zitat S. 159.

23) Otto BRUNNER, Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, MIÖG Ergänzungsband 14 (1939) S. 513–528, Zitat S. 527; im Wiederabdruck dieses Aufsatzes in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hg. von Hellmut KÄMPF (Wege der Forschung 2, 1956) S. 1–19 ist dieser Passus ausgelassen worden, siehe den Hinweis bei JÜTTE, Ständestaat (wie Anm. 18) S. 238.

24) Otto BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter (Veröffentlichungen des Instituts für Geschichtsforschung und Archivwissenschaft in Wien 1, <sup>3</sup>1943) S. 526.

25) Otto BRUNNER, Terra e potere. Strutture pre-statali e pre-moderne nella storia costituzionale dell'Austria medievale. Introduzione di Pierangelo SCHIERA (Milano 1983). – BRUNNER, Land and Lordship (wie Anm. 18). Entgegen der Angabe auf dem Titelblatt beruht die amerikanische Übersetzung nicht auf der 4., sondern der 5. Aufl. Wien 1965. Im Gegensatz zur Originalausgabe umfaßt diese Übersetzung ein Literaturverzeichnis und Register.

26) Peter BLICKLE, Otto Brunner 1898–1982, HZ 236 (1983) S. 779.

27) Bericht von Reinhard Elze (Diskussionsbeitrag), in: Incontro su Otto Brunner (wie Anm. 18) S. 149.

28) Exemplarisch sei verwiesen auf den vielbeachteten Sammelband Deutsche Historiker im Nationalsozialismus, hg. von Winfried SCHULZE/Otto Gerhard OEXLE (1999).

gerückt und ihn »zu den schillerndsten Gelehrtenpersönlichkeiten der deutschen Nachkriegsgeschichtsschreibung« gerechnet<sup>29)</sup>. Auch Aufsätze von Klaus Schreiner und Otto Gerhard Oexle verorteten Brunners wissenschaftliches Werk weltanschaulich (etwa seine geistige Nähe zu Carl Schmitt), ohne freilich sein Œuvre grundsätzlich in Frage zu stellen<sup>30)</sup>. Das ist auch nicht die Intention der vorliegenden Studie. Vielmehr ist mit Reinhart Koselleck zu unterstreichen, daß das Buch »Land und Herrschaft« – wie er 1986 meinte – »ein gutes Beispiel« dafür darstellt, »daß auch politisch bedingte Erkenntnisinteressen zu theoretisch und methodisch neuen Einsichten führen können, die ihre Ausgangslage überdauern«<sup>31)</sup>. Das enthebt den Historiker freilich nicht der Pflicht, diese »politisch bedingten Erkenntnisinteressen« herauszuarbeiten und damit die methodische und empirische Tragfähigkeit zeitgebundener Forschung zu prüfen.

Allerdings ist erst in den letzten Jahren wirklich deutlich geworden, wie tief Brunners Denken den ideologischen Vorstellungen von vor 1945 verhaftet war. Deshalb bleibt die Frage, inwieweit beispielsweise Brunners Begriff vom »Land« mit den »konkreten Ordnungen« zusammenhängt, die Brunner von Carl Schmitt übernommen hat, – eine Denkfigur, die auch für die nationalsozialistische – wenn der Ausdruck erlaubt ist – Jurisprudenz von wesentlicher Bedeutung werden sollte<sup>32)</sup>. Daß das »konkrete Ordnungsdenken« in Brunners Buch eine zentrale Rolle spielte, hat Mitteis in seiner ausführlichen Rezension klar erkannt: »Wir haben uns dem Denken in ›konkreten‹, d. h. induktiv erschlossenen, dem Lebensgesetz der Gemeinschaft abgelauchten Ordnungen zugewandt, der Erschließung der notwendigen Beziehungen aller Inhalte in einem Ganzen. Dem Historiker sind solche Ordnungen nicht unbekannt; sie finden sich schon in den ›Rechtskreisen‹ des Mittelalters. Die heutige Rechtslehre geht von den konkreten Begriffen der Autorität, der Verantwortlichkeit, der politischen Treupflicht aus, wie denn überhaupt der heutige Staat,

29) JÜTTE, Ständestaat (wie Anm. 18) S. 237–262, Zitat S. 239.

30) Klaus SCHREINER, Führertum, Rasse, Reich. Wissenschaft von der Geschichte nach der nationalsozialistischen Machtergreifung, in: Wissenschaft im Dritten Reich, hg. von Peter LUNDGREEN (edition suhrkamp NF 306, 1985) S. 163–252, hier S. 210. – Otto Gerhard OEXLE, Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte – Wissenschaftsgeschichte. Anmerkungen zum Werk Otto Brunners, VSWG 71 (1984) S. 305–341, bes. S. 318–321 u. 326. – Winfried SCHULZE, Deutsche Geschichtswissenschaft nach 1945 (1989) S. 289–293.

31) Reinhart KOSELLECK, Sozialgeschichte und Begriffsgeschichte, in: Sozialgeschichte in Deutschland. Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Zusammenhang, hg. von Wolfgang SCHIEDER u. a. (1986) Band 1, S. 89–109, hier S. 108f. – Eine insgesamt positive Bewertung auch bei Michael BORGOLTE, Otto Brunner (1898–1982): Land und Herrschaft, in: Hauptwerke der Geschichtsschreibung, hg. von Volker REINHARDT (1997) S. 68–70. – Gadi ALGAZI, Otto Brunner – »Konkrete Ordnung« und Sprache der Zeit, in: Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft 1918–1945, hg. von Peter SCHÖTTLER (suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1333, 1997) S. 166–203, hier S. 188 Anm. 6 nennt hingegen eine ganze Reihe kritischer Stimmen zu Brunner.

32) Dazu ALGAZI, Otto Brunner (wie Anm. 31) S. 171f.



dem Staat früherer Zeit ähnlich, wieder viel mehr auf persönliche Bindungen als auf das Abstrakt-Sachliche, Anstaltliche gestellt ist«<sup>33</sup>). Soweit Heinrich Mitteis, dessen Hauptwerk »Staat und Herrschaft im Mittelalter« (Weimar 1940) übrigens – ähnlich wie das Brunners – weit über die Zeitenwende 1945 und ebenfalls mit Hilfe der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft in zahlreichen Auflagen fortgewirkt hat<sup>34</sup>).

Wie Gadi Algazi pointiert herausgestellt hat, besteht Brunners Bild vom Mittelalter aus vielen »konkreten« Ordnungen wie Hausherrschaft, Stadtherrschaft, Grundherrschaft oder Landesherrschaft und ansonsten nur aus »Land« und »Volk«. Brunner komme ohne Stände und Klassen und ohne Wirtschaft, Religion und Kultur aus<sup>35</sup>), denn er kenne keine strukturellen Unterschiede, »sondern nur die Wiederholung großer oder kleiner, im Grunde aber gleichartiger Gebilde«<sup>36</sup>). Die Eigenart des »konkreten« Ordnungsdenkens beruhe, so Carl Schmitt, »in der Besinnung auf das ›Wesen der Dinge‹ und auf ihren ›ganzheitlichen Sinnzusammenhang‹«. Daraus ließen sich dann normativ verbindliche Leitbilder entwickeln, in denen sich, ich zitiere nochmals Schmitt, »die ›wesensgemäße‹ Haltung der Menschen verkörpert«<sup>37</sup>).

Algazi hat ganz zu Recht betont, daß Brunner nicht anders verfährt, »wenn er immer wieder soziale Beziehungssysteme auf ihr vermeintliches ›Wesen‹ reduziert, um daraus apodiktische Schlüsse zu ziehen«<sup>38</sup>). Liegt hierin nicht, trotz der breiten empirischen Basis des Buches, der streckenweise lebensferne Zug, den die Ausführungen Brunners stellenweise tragen? »Wenn die Denkfigur der ›konkreten Ordnungen‹ von der Rechtslehre in die Verfassungsgeschichte transponiert wird, verwandelt sich damit der Historiker zuweilen in einen retrospektiven Gesetzgeber, der Aussagen macht, deren Status im Dunkeln bleiben muß. Handelt es sich um reine faktische Feststellung oder um eine normative Vorschrift, wenn behauptet wird, das Verhältnis des Landesherrn zur Landschaft ›ist durch Treue und Huld, Rat und Hilfe bestimmt‹? Auch das ›Wesen‹ von Treue und Huld, Schutz und Schirm, Rat und Hilfe, und bei der Grundherrschaft stehen die Gedanken des Schutzes, der Huld, der Treue und der Hilfe [...] im Mittelpunkt. Brunner reduziert die Gesellschaft auf scheinbar konkrete Gebilde, lokal und faßbar, jedoch nirgendwo genau lokalisierbar; ihr ›Wesen‹ besteht aus den ihm so teuren ›Grundbegriffen‹. Wenn es später trotzdem gelungen sein sollte, diese Art ›Volksgeschichte‹ und ›konkretes Ordnungsden-

33) Zitiert nach ALGAZI, Otto Brunner (wie Anm. 31) S. 172.

34) Heinrich Mitteis nach hundert Jahren (1889–1989). Symposium anlässlich des hundertsten Geburtstages in München am 2. und 3. November 1989, hg. von Peter LANDAU (Bayerische Akademie der Wissenschaften. Abhandlungen der Philosophisch-historischen Klasse NF 106, 1991).

35) ALGAZI, Otto Brunner (wie Anm. 31) S. 173.

36) ALGAZI, Otto Brunner (wie Anm. 31) S. 173.

37) Zitiert nach ALGAZI, Otto Brunner (wie Anm. 31) S. 174.

38) ALGAZI, Otto Brunner (wie Anm. 31) S. 174.

ken« in Strukturgeschichte zu verwandeln, muß dies als ein wahres Wunder angesehen werden«<sup>39)</sup>.

Dank der Forschungen Gadi Algazis können wir heute Otto Brunners weltanschaulichen Standpunkt besser verorten. Der forschungsgeschichtliche Anknüpfungspunkt Algazis waren dabei allerdings nicht Brunners Ausführungen zum »Land«, sondern zum Fehdeproblem; mit einer entsprechenden Untersuchung über »Schutz und Schirm« ist Algazi 1992 bei Hartmut Boockmann in Göttingen promoviert worden<sup>40)</sup>. Anhand zahlreicher Beispiele hat Algazi Brunners Umgang mit seinen Quellen und den ihnen entnommenen quellengemäßen Begriffen problematisiert<sup>41)</sup> und geradezu von einem »Wortzauber« gesprochen, der an Carl Schmitts Devise erinnere: »Wir denken die Rechtsbegriffe um«<sup>42)</sup>.

Hinzu kommen grundsätzliche methodische Bedenken, die jeder Leser des Buches ahnt, weil sich »Brunners Standpunkt leicht mit dem der Quellen verwechseln läßt, anders gesagt, weil zwischen vermeintlicher Wiedergabe der Quellen und seiner Analyse vergangener sozialer Verhältnisse schwer zu unterscheiden ist«<sup>43)</sup>. Angesichts der Leichtfertigkeit, mit der Brunner zentrale Begriffe seines Buches nach 1945 ausgetauscht hat, drängt sich die Frage auf, ob das Buch überhaupt Bestand haben kann<sup>44)</sup>. Der Begriff »Land« kann – wie bereits betont wurde – nicht diskutiert werden, ohne nach den dargelegten zeitgeschichtlichen Bindungen Otto Brunners und der Rezeption seines Werkes »Land und Herrschaft« zu fragen.

Was ist ein Land? Die Frage nach dem Wesen des »Landes« hat sich schon die ältere Staatsrechtswissenschaft gestellt. Johann Jakob Moser schreibt beispielsweise 1769 in seiner Schrift »Von der teutschen Reichsstände Landen«: *Die Namen: Land, Territorium, Gebiet, Bezirck, District usw. haben keine ausgemachte und gewisse Bestimmung; dahero*

39) ALGAZI, Otto Brunner (wie Anm. 31) S. 175. – Die Brunner-Kritik hat sich außerdem an seinem Verständnis des »ganzen Hauses« entfacht, die er in seinem zweiten Hauptwerk »Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688« (Salzburg 1949) begründet hat. Vgl. dazu nur Valentin GROEBNER, Außer Haus. Otto Brunner und die »alteuropäische Ökonomik«, GWU 46 (1995) S. 69–80, und Claudia OPITZ, Neue Wege der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Brunners Konzept des »ganzen Hauses«, Geschichte und Gesellschaft 20 (1994) S. 88–98.

40) Gadi ALGAZI, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch (Historische Studien 17, 1996). – Die problematische, auf einer dünnen Quellenbasis beruhende Arbeit wurde in der Mediävistik verhalten aufgenommen. Siehe dazu nun die fundamentale Kritik von Sigrid SCHMITT, Schutz und Schirm oder Gewalt und Unterdrückung? Überlegungen zu Gadi Algazis Dissertation »Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter«, VSWG 89 (2002) S. 72–78, die die empirischen Schwächen der Arbeit klar herausgearbeitet hat.

41) ALGAZI, Otto Brunner (wie Anm. 31) S. 176.

42) ALGAZI, Otto Brunner (wie Anm. 31) S. 178f.

43) ALGAZI, Otto Brunner (wie Anm. 31) S. 184f.

44) ALGAZI, Otto Brunner (wie Anm. 31) S. 186.

*Land der eine so, der andere anderst gebraucht*<sup>45)</sup>. Man sollte solche Aussagen nicht einfach als überholte Positionen beiseitewischen, waren die Staatsrechtler des 18. Jahrhunderts doch – wie es Karl S. Bader so treffend formuliert hat – »in der glücklichen Lage, noch aus den lebendigen Tatsachen verfassungsrechtlichen Geschehens heraus urteilen zu können«<sup>46)</sup>. Freilich hat sich die Meinung Mosers in der verfassungsgeschichtlichen Forschung nicht durchgesetzt. Würde seine Kernaussage zutreffen, daß der Begriff »Land« in beliebigen Bedeutungsvarianten gebraucht worden ist, könnte die Untersuchung hier abgebrochen werden.

In der verfassungsgeschichtlichen Forschung des 19. Jahrhunderts hat der Begriff »Land« zunächst keine große Rolle gespielt. Es waren vor allem die Begriffe »Territorium« und »Territorialstaat«, die sich bald nach 1900 in der Geschichtswissenschaft als Bezeichnungen für die Herrschaftsgebilde der Fürsten, des Adels und der Kirche durchsetzten. Theodor Lindner versuchte erstmals in zwei Karten für Johann Gustav Droysens »Allgemeinen Historischen Weltatlas« (1886) die Herrschaftsverhältnisse Deutschlands im 14. und 15. Jahrhundert darzustellen. Ernst Schubert meinte jüngst, daß es auf den Einfluß dieser Karten zurückgehen dürfte, »daß der Ausdruck ›Territorialstaat‹ im 20. Jahrhundert ohne terminologische Diskussion für das Mittelalter angewandt wurde«<sup>47)</sup>. Von der weiteren Forschung wurden dann diese Begriffe auch auf die hochmittelalterlichen Verhältnisse übertragen.

Auch wenn die Problematik des Begriffs »Territorialstaat« für die spätmittelalterlichen Verhältnisse bekannt ist, kann doch nicht übersehen werden, daß mittelalterlicher Herrschaft von jeher auch eine räumliche Komponente eignete. Und damit wiederum mochte ein Landesbewußtsein korrespondieren, »das sich auch jenseits herrschaftlicher Verfügbarkeit entfaltet hat«<sup>48)</sup>.

Ein »Land« ist im Verständnis des Mittelalters nun nicht einfach mit einem »Territorium« identisch. Als Ergebnis von »Land und Herrschaft« hält Otto Brunner fest: »Das deutsche Land wurde als Verband landbeherrschender und landbebauender Leute verstanden, in denen(!) die konkrete Ordnung des Landrechtes gilt, das Landrecht, das mehr

45) MOSER, Von der teutschen Reichsstände Landen (wie Anm. 1) S. 2. – Über Moser, 1751 bis 1770 württembergischer Landschaftskonsulent, vgl. Karl S. BADER, Johann Jakob Moser, in: DERS., Schriften zur Rechtsgeschichte 2 (1984) S. 463–493, und zuletzt Mack WALKER, Johann Jakob Moser and the Holy Roman Empire of the German Nation (Chapel Hill 1981).

46) Karl S. BADER, Volk, Stamm, Territorium, in: KÄMPF (Hg.), Herrschaft und Staat im Mittelalter (wie Anm. 23) S. 243–286; wiederabgedruckt in: DERS., Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte 1 (1984) S. 423–463, hier Zitat S. 446.

47) Ernst SCHUBERT, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 35, 1996) S. 53f.

48) Dies betont Hans-Joachim SCHMIDT, Kirche – Staat – Nation. Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 37, 1999) S. 20, freilich ohne auf diese für ihn randständige Frage des Landesbewußtseins näher einzugehen.

als eine Summe positiver Ordnungen ist, vielmehr gegründet bleibt in einer über den Menschen, die es verpflichtet, stehenden religiösen Ordnung, mit der ›Gerechtigkeit‹ identisch. Nur unter dieser Voraussetzung ist ein politischer Verband möglich, der rechte Gewalt, Fehde und Widerstand, auch gegen die Obrigkeit, kennt«. Das Mittelalter kannte folglich, so weiter Brunner, kein staatliches Gewaltmonopol und war deshalb auch »keine friedliche, bürgerliche, zivile Gesellschaft«. Schlüsselbegriffe sind Haus und Herrschaft und deren Aufbau in Treue und Huld, Schutz und Schirm, Rat und Hilfe<sup>49)</sup>.

Den Begriffen Territorium und Staat setzte Brunner den Quellenbegriff »Land« entgegen. Das »Land« konnte, mußte aber nicht mit dem Territorium identisch sein. Als Kenner der österreichischen Geschichte war dieser Sachverhalt für Brunner selbstverständlich, sind doch im hochmittelalterlichen Herzogtum Österreich die Lande ob der Enns und unter der Enns (Ober- und Niederösterreich) zu unterscheiden<sup>50)</sup>. Ein solches Land ist »durch einheitliches Recht, das Landrecht charakterisiert«<sup>51)</sup>. Das *dominium Tirolense* etwa, das Brunner als Beispiel anführt, erscheint erst dann als *terra*, als es (spätestens 1289) ein *ius terrae* besitzt<sup>52)</sup>. »Überblickt man« – so Brunner – »die hier vorgeführten Bedeutungen von terra, provincia, Land, so ergibt sich eindeutig ein bestimmter Sinn. Es sind Gerichtsbezirke, in denen Landrecht gesprochen wird, in denen eine Landgemeinde vorhanden ist. Landesgemeinde und Landrecht erscheinen als Wesensmerkmale des ›Landes‹«<sup>53)</sup>. Die Landesgemeinde lebt nach Landrecht und ist »die landrechtliche Rechtsgenossenschaft«<sup>54)</sup>.

Brunner hatte im »Land« einen »Verfassungsbegriff eigener Art« erkannt<sup>55)</sup>. Nicht zufällig konzentrierte sich die zeitgenössische wissenschaftliche Auseinandersetzung nach

49) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 17) S. 440.

50) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 17) S. 197–205 (Niederösterreich) und S. 205–207 (Oberösterreich). – Von der seither erschienenen Literatur seien hier nur genannt: Karl UHLIRZ/Mathilde UHLIRZ, Handbuch der Geschichte Österreich-Ungarns 1: – 1526 (<sup>2</sup>1963) S. 309–315. – Österreich im Hochmittelalter (907 bis 1246) (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 17, 1991). – Karl BRUNNER, Herzogtümer und Marken. Vom Ungarnsturm bis in das 12. Jahrhundert (Österreichische Geschichte 907–1156) (1994). – Heinz DOPSCH, Die Länder und das Reich. Der Ostalpenraum im Hochmittelalter (Österreichische Geschichte 1122–1278) (1999). – Den Forschungsstand diskutieren Winfried STELZER, Der Blick zurück. Mittelalterforschung und österreichische Geschichte, Carinthia 189/I (1999) S. 747–776, und Heinz DOPSCH, Vergleichende Landesgeschichte in Österreich: Realität, Vision oder Utopie?, Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 91/92 (2000/2001) S. 53–92, bes. S. 59–65.

51) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 17) S. 184.

52) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 17) S. 181 u. 194.

53) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 17) S. 194.

54) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 17) S. 194f. – Brunner betont freilich, daß es »nicht die Einheit des Rechts allein« ist, »die das Land kennzeichnet. Zu ihr treten die Landessitte und das Landesbewußtsein«, ebd. S. 195.

55) BRUNNER, Land und Herrschaft (<sup>2</sup>1942) S. XIV.

Erscheinen auf diesen Begriff. Genannt sei nur die – grundsätzlich ablehnende – Stellungnahme des Tiroler Archivars Otto Stolz und die zustimmende Würdigung durch Heinrich Mitteis, der den Abschnitt über »Land und Landrecht« zurecht als den Hauptteil des Buches bewertete<sup>56</sup>).

Der von Otto Brunner diagnostizierte Zusammenhang von Land und Landrecht hat in der Forschung wohl die größte Zustimmung gefunden. So schreibt der Gesellschaftshistoriker Karl Bosl in einer weitverbreiteten Überblicksdarstellung: »Die alte deutsche Bezeichnung des Staates ist ›Land‹. Im Gegensatz zu Reich ist es in sich geschlossen, einheitlich, keine Vielfalt verschiedener Menschengruppen, die ein gemeinsamer Herr eint, sondern eine ursprüngliche Einheit der das Land bewohnenden Menschen selbst. Diese Einheit liegt in der Gemeinsamkeit des Rechts, nach dem diese Menschen leben. Bis zu den Rechtskodifikationen des 18. Jahrhunderts lebte der Mensch nach Landrecht (von Bayern, Sachsen, Österreich, Kärnten). Die vollberechtigten Genossen der Landesgemeinde sind die ›Landsleute‹, das ›Landvolk‹ [...]«<sup>57</sup>).

Blickt man sich in der Forschungsliteratur zur Entstehung der Landesherrschaft um, die nach dem Krieg erschienen ist, gewinnt man allerdings den Eindruck, daß Brunner – sieht man von einzelnen Thesen einmal ab – insgesamt kaum oder nur partiell rezipiert worden ist. Der an zahlreichen Neuauflagen ablesbare Nachkriegserfolg von »Land und Herrschaft« beruhte zweifellos nicht auf dem Grundanliegen des Buches, sondern knüpfte an den Abschnitten über das Fehdeproblem an. Was »Land und Herrschaft« betrifft, muß man offenbar eher von einer Brunner-Kanonisation als von einer wirklichen Rezeption sprechen<sup>58</sup>). Dies gilt selbst für Österreich. Erst vor wenigen Jahren hat Max Weltin gemeint, es dränge sich der Verdacht auf, »Brunner sei gerade in seinem zentralen Anliegen bei den meisten unverstanden geblieben oder wenigstens mißverstanden worden«<sup>59</sup>).

56) Otto STOLZ, Das Wesen des deutschen Staates im deutschen Mittelalter, ZRG GA 61 (1941) S. 234–249. – DERS., Land und Landesfürst in Bayern und Tirol, ZBLG 13 (1942) S. 161–252. – Heinrich MITTEIS, Land und Herrschaft. Bemerkungen zu dem gleichnamigen Buch Otto Brunners, HZ 163 (1941) S. 255–281; wiederabgedruckt in: DERS., Die Rechtsidee in der Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge (1957) S. 343–381.

57) Karl BOSL, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte. 9., neu bearb. Aufl. hg. von Herbert GRUNDMANN, Band 1 (1970) S. 693–835, hier S. 786.

58) Über die mangelnde Rezeption zuletzt STELZER, Der Blick zurück (wie Anm. 50) S. 766. – Zur Bedeutung Brunners als Historiker grundsätzlich OEXLE, Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte (wie Anm. 30) S. 306–309. – BORGOLTE, Otto Brunner (wie Anm. 31) S. 70f. meint hingegen zur Wirkung von »Land und Herrschaft«, »wiederholte Bearbeitungen durch seinen Verfasser sicherten dem Buch auch in der Bundesrepublik einen herausragenden Platz im Bereich der Sozial-(Gesellschafts-) und Verfassungsgeschichte«.

59) Max WELTIN, Der Begriff des Landes bei Otto Brunner und seine Rezeption durch die verfassungsgeschichtliche Forschung, ZRG GA 107 (1990) S. 339–376, hier S. 340. – Ein Vorwurf übrigens, der sich gegen Weltin selbst richtet. Dies betont mit Recht Klaus GRAF, Das »Land« Schwaben im späten Mittelalter, in: Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter, hg. von Peter MORAW (ZHF Beiheft 14, 1992) S. 127–164, hier S. 159f.

In der Tat ist es einigermaßen überraschend, daß man den Begriff »Land« in den gängigen wissenschaftlichen Nachschlagewerken wie dem »Lexikon des Mittelalters« und dem »Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte« ebenso vergebens sucht, wie in dem seinerzeit vielbenutzten »Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte« von Karl Bosl, Günther Franz und Helmuth Rößler, erschienen 1958. Selbst in den »Geschichtlichen Grundbegriffen«, von Otto Brunner gemeinsam mit Conze und Koselleck herausgegeben, sucht man den Begriff »Land«, diesen für Brunner zentralen Verfassungsbegriff, vergebens<sup>60</sup>). Offenbar ist es Brunner selbst kein wesentliches Anliegen gewesen, diesem Leitbegriff von »Land und Herrschaft« zum Durchbruch zu verhelfen, wie auch ein Blick in seine programmatische Aufsatzsammlung »Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte« zeigt, die keine diesbezüglichen Überlegungen enthält und überhaupt – wie treffend von kritischer Seite bemerkt wurde – eher »paraphrasierenden« Charakter trägt<sup>61</sup>).

Festzuhalten ist also: In der verfassungs- und landesgeschichtlichen Forschung der Nachkriegszeit hat Brunners Begriff vom »Land« keine große Rolle gespielt und keinen Paradigmenwechsel ausgelöst (– was man von »Land und Herrschaft« insgesamt freilich so nicht sagen kann). Wenn ich recht sehe, war die Bonner Habilitationsschrift von Georg Droege über »Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter« eine der wenigen Monographien, die den Brunnerschen Ansatz aufgriff, ohne nun freilich in das von Brunner bevorzugte Spätmittelalter vorzustoßen<sup>62</sup>). Die Münsteraner Dissertation von Gerhard Theuerkauf hingegen – »Land und Lehenswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert« – läßt jede Auseinandersetzung mit Brunner und dem Landesbegriff vermissen. Das Land er-

60) Ohne Belang ist, was Gerhard KÖBLER, *Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte* (1997) S. 316f. unter dem Stichwort »Land« mitteilt. Die Literaturliste zeigt deutlich, daß hier vermeintlich einschlägige Titel ohne Sichtung zusammengetragen wurden.

61) OTTO BRUNNER, *Neue Wege der Sozialgeschichte. Vorträge und Aufsätze* (1956); die erweiterte zweite Auflage unter dem Titel »Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte« (1968); 3. unveränd. Aufl. 1980. – WELTIN, *Begriff des Landes* (wie Anm. 59) S. 340 Anm. charakterisiert die Studien als »alles in allem doch eher paraphrasierende Beiträge«.

62) Georg DROEGE, *Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter* (Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn, 1969). Vgl. dazu Wilhelm JANSEN, *Georg Droege 1929–1993*, *RhVjbl* 58 (1994) S. VII–XIII, hier S. IX: »Sein verfassungsgeschichtliches Opus stellt insofern den Versuch dar, Elemente der »klassischen« (= rechtshistorischen) verfassungsgeschichtlichen Lehre mit Erkenntnissen und Fragestellungen der »modernen« (= landeshistorischen) Verfassungsgeschichte zu verbinden, und zwar auf der Basis eines zu den Grundkategorien der mittelalterlichen Rechts- und Sozialordnung vorstoßenden Interpretationsrasters. Die Zuordnung der einschlägigen Quellenbegriffe zu den beiden großen Rechtssystemen des Land- und Lehnrechts, die Definitionen ihres oft mehrdeutigen Inhalts, die Ermittlung ihrer wechselseitigen Verknüpfungen und Bezüge – das war die Arbeit, die Droege auf diesem Feld mit Intensität, Insistenz und nicht geringem Ertrag geleistet hat. Das Ergebnis wirkt auf den ersten Blick etwas synkretistisch, die dahinter stehende Tendenz beinhaltet eine bemerkenswerte Mischung polemischer und irenischer Positionen – wie sie wohl auch für den Menschen Droege charakteristisch gewesen ist«.

scheint hier als selbstverständliche Größe, das Buch »Land und Herrschaft« wird nur einmal beiläufig zitiert<sup>63</sup>).

Brunner ging es um eine »Darstellung des inneren Baus der politischen Verbände des Mittelalters«. Eine quellengemäße Begrifflichkeit ist hinsichtlich dieses Vorhabens aber nur seine erste methodische Forderung, die viel Beachtung gefunden hat. Indem die moderne Forschung das Wort »Land« verwendet, entspricht sie dieser methodischen Prämisse, die Begriffe – Brunner sagt, »soweit als möglich« – der Sprache der Quellen zu entnehmen. Hinzu kommt aber zweitens – »und das ist das Entscheidende« – die so beschriebenen Verbände »in ihrem tatsächlichen Handeln« zu begreifen. Nur mit einer solchen Terminologie sei eine richtige Deutung der Quellen möglich. Aber deshalb glaubte der Verfasser keineswegs, »daß historische Arbeit die modernen Begriffe entbehren könnte«, doch müßten sie selbst – so Brunner weiter – »in ihrer geschichtlichen Bedingtheit erkannt werden«<sup>64</sup>. Es ist deshalb nicht ganz richtig, wenn Walter Schlesinger seinerzeit behauptet hat, Brunner habe eine wissenschaftliche Terminologie gefordert, »die nur den Quellen entnommen ist«. Die mittelalterlichen Ausdrücke – so der Einwand Schlesingers – seien ja nicht von vornherein evident und müßten dann mehr oder minder umständlich umschrieben werden. Worauf es ankomme, so Schlesinger, sei »weniger die Verwendung ›quellengemäßer‹ als ›sachgemäßer‹ Ausdrücke, die nicht begrifflich in ganz bestimmter Richtung belastet sind, so daß sie spezifisch neuzeitlichen Erscheinungen vorbehalten bleiben müssen«<sup>65</sup>. Schlesingers Forderung trifft sich aber tatsächlich mit dem, was auch Brunner praktiziert hat<sup>66</sup>.

Obschon Brunner großen Wert auf die Begriffe legte, hat er selbst keine aufwendige Begriffsgeschichte getrieben. Dies verdeutlicht frappierend ein Vergleich der wenigen Seiten, die Brunner der Bedeutungsgeschichte von »Land« gewidmet hat, mit den entsprechenden Einträgen im »Deutschen Rechtswörterbuch«. Dort findet man auf fast 400 Druckspalten Lemmata von »Land« über »Landacht« bis »Landzwingung« ausgebreitet<sup>67</sup>. So

63) Gerhard THEUERKAUF, Land und Lehnswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht (Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 7, 1961).

64) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 17) S. 163.

65) Walter SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen. Mit einer Vorbemerkung zum Neudruck [der Ausgabe Dresden 1941] (1964, <sup>5</sup>1978) S. 12.

66) OEXLE, Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte (wie Anm. 30) S. 325 hat übrigens auch auf diesen Punkt hingewiesen. Man vgl. auch die ebd. Anm. 98 genannte Literatur (Schlesinger, Hartung, Pitz), die sich gegen den vermeintlichen Standpunkt Brunners wendet. – Vgl. auch Hans K. SCHULZE, Mediävistik und Begriffsgeschichte, in: Festschrift für Helmut Beumann zum 65. Geburtstag, hg. von Kurt-Ulrich JÄSCHKE und Reinhard WENSKUS (1977) S. 388–405.

67) Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, 8: Krönungsakt bis Mahlgenosse, bearb. von Günther DICKEL u.a. (1984–1991) Sp. 316–707; das Stichwort »Land« ebd.

vielfältig auf der einen Seite auch die Forschungen zur Entstehung der Landesherrschaft als einem entscheidenden Transformationsvorgang des hohen Mittelalters sind, so wenig haben dabei andererseits die Bedeutungen des Begriffs »Land« interessiert. Eine erschöpfende Bedeutungsgeschichte kann deshalb im folgenden natürlich noch nicht geboten werden<sup>68</sup>).

### III. »LANT« – »TERRA« – »PROVINCIA« – UMRISSE EINER BEDEUTUNGSGESCHICHTE

Das Wort »Land« hatte schon im frühen Mittelalter ein weites Bedeutungsspektrum, – es reichte praktisch von »Heimat« (so im Heliand) bis zur Bezeichnung von »Ländereien« (man denke nur an Salland – *terra salica*). Als lateinische Entsprechungen begegnen allein bei Notker *terra, rus, tellus, fines, regio, continens, partes*. Notker verwendet auch erstmals das Begriffspaar »Land und Leute«, *liute ioh lant*<sup>69</sup>).

Eine Begriffsgeschichte des Wortes »Land« muß dem deutschen Wort »lant« ebenso wie seinen lateinischen Entsprechungen nachgehen. Grundsätzlich ist dabei Brunners Forderung zuzustimmen, daß man »bei der Bestimmung des Sinnes eines mittelalterlichen Rechtsbegriffes ... von dem deutschen Wort auszugehen« hat, wobei er freilich nicht veraten hat, wie man dies methodisch bewerkstelligen soll »in einer Zeit, in der die Urkundensprache ausschließlich lateinisch ist«<sup>70</sup>). Nikolay-Panter hat herausgestellt, daß es Brunner auf diese Weise scheinbar gelungen ist, das »Land« als Verfassungsinstitution ins frühe Mittelalter zurückzuverfolgen, ohne den Bedeutungswandel des Wortes zu beachten<sup>71</sup>). Wie eine eingehende Untersuchung von Gerhard Köbler gezeigt hat, war der Begriff »Land« im frühen Mittelalter jedoch noch ohne rechtlichen Gehalt. Brunner hatte sich in diesem Zusammenhang vor allem auf das Kompositum *elilenti* bezogen, das bereits früh einen rechtlichen Sinn gewonnen hat, der jedoch unabhängig vom Simplex entstanden sein kann<sup>72</sup>).

Sp. 316–324. Ergänzend ist nun vor allem das Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache und das Frühneuhochdeutsche Wörterbuch (siehe oben Anm. 7) heranzuziehen.

68) Ich beabsichtige, dies in einer längeren Studie nachzuholen.

69) SCHLESINGER, Entstehung der Landesherrschaft (wie Anm. 65) S. 13f.

70) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 17) S. 184.

71) »... Brunner übersieht m.E. bei seinen Ausführungen, daß Begriffe einem Bedeutungswandel unterliegen können, daß sie im Laufe der Zeit eine Bedeutungserweiterung, eine Bedeutungsverengung oder auch eine Spezifizierung erfahren können und daß es daneben im Laufe der Geschichte immer wieder zu politischen oder gesellschaftlichen Neuerungen kommt, die entweder mit einem bekannten Wort oder mit sprachlichen Neuschöpfungen bedacht werden«: Marlene NIKOLAY-PANTER, Terra und Territorium in Trier an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter, RhVjbl 47 (1983) S. 67–123, hier S. 71.

72) Gerhard KÖBLER, Land und Landrecht im Frühmittelalter, ZRG GA 86 (1969) S. 1–40.



In diesen frühen Jahrhunderten ist *lant* vor allem die Bezeichnung für die Wohngebiete von Völkern und Stämmen. Charakteristisch sind Zusammensetzungen wie *lançpartolant* (*Italia*), *uualholant* (*Gallia*), *scottonolant* (*Hybernia*), *franchonolant* (*Germania*), *peirigo lant* (*Arnornicus = ager Noricus*) usw. Auch diese Ländernamen lassen keinen rechtlichen Hintergrund erkennen, ganz im Gegenteil: das Wort Land unterstreicht den Raumcharakter, was vor allem deutlich wird, wenn die Namen ferner Länder mit -land kombiniert werden: *Prettonolant* = Britannien, *Judeonolant* = Palästina, *Ungerlant* = Pannonien. Dies Verfahren diene dazu, »die fremdklingenden ... Namen als Ländernamen ... zu charakterisieren«<sup>73)</sup>.

Im Sachsenspiegel heißen auch die Gebiete der vier Hauptstämme Länder. Da *populus* aber in den althochdeutschen Glossen mit *lant* glossiert wird, kann sich der Begriff auch auf einen Personenverband beziehen<sup>74)</sup>. Pointiert gesagt ist »Land« in diesem Sinne »der von Menschen in Besitz genommene, genutzte und umgestaltete Grund und Boden ...«<sup>75)</sup>; daß *terra* in diesem Sinne stets auch ein »Rechtsverband« gewesen wäre, wie Brunner glaubt, geht aber zu weit<sup>76)</sup>.

Rechtliche Bedeutung gewinnt das Wort »Land« anscheinend erst im Hochmittelalter. Recht früh erscheint der Begriff der *conprovinciales*, die das Land bilden<sup>77)</sup>. Der lateinische Terminus, den man – um nicht falsche Assoziationen zu wecken – mit Helmut Maurer als »Mitlandleute« übersetzen sollte, begegnet bereits im 11. Jahrhundert<sup>78)</sup>. »Land« wird in diesem Zusammenhang oft als *provincia* bezeichnet; das *iudicum provinciale* ist das Landgericht, der *comes provincie* der Landgraf. Seit dem 12. Jahrhundert erscheinen im Zusammenhang mit *provincia* auch Komposita wie Landgraf, Landrichter und Landvogt.

73) Peter von POLENZ, Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland. Untersuchungen zur sprachlichen Raumerschließung, 1: Namentypen und Grundwortschatz (1961) S. 106.

74) SCHLESINGER, Entstehung der Landesherrschaft (wie Anm. 65) S. 13f.

75) Walter SCHLESINGER, Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte, in: DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 2: Städte und Territorien (1963) S. 9–41, hier S. 12.

76) NIKOLAY-PANTER, Terra (wie Anm. 71) S. 72.

77) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 17) S. 188 u. 203.

78) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 17) S. 188 weist auf eine zwischen 1065 und 1077 anzusetzende Urkunde hin, in der die Bozner Grafen *cum consensu et complacito conprovincialium* handeln; jetzt gedruckt in: Tiroler Urkundenbuch, I. Abteilung: Die Urkunden zur Geschichte des deutschen Etschlandes und des Vintschgaus, bearb. von Franz HUTER, Band 1 (1937) S. 44f. Nr. 85. Die 1075/78 aufgezeichnete Geschichte der Eichstätter Bischöfe erwähnt zu 1058, daß sich der Bischof mit seinen *conprovinciales* und *milites* versammelt habe: Stefan WEINFURTER, Die Geschichte der Eichstätter Bischöfe des Anonymus Haserensis. Edition – Übersetzung – Kommentar (Eichstätter Studien NF 24, 1987) S. 67 und die Erläuterung S. 200f. (Herrn Weinfurter, Heidelberg, danke ich für diesen Hinweis). – Zum Begriff der *conprovinciales* – Mitlandleute weiterführend Helmut MAURER, Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit (1978) S. 204–217 (mit Nachweis der älteren verfassungsgeschichtlichen Literatur).

Der Begriff *provincia* hat nunmehr eine eindeutig herrschaftliche Komponente, die mit dem Land verbunden war und auch ins Land – räumlich verstanden – wirkte<sup>79)</sup>.

Die häufigste lateinische Entsprechung für »Land« ist seit dem hohen Mittelalter aber wohl »terra«, das »in dem Bestreben nach einer quellengemäßen Terminologie ... gleichsam zum Synonym für das im Entstehen begriffene mittelalterliche Territorium schlechthin geworden« ist und so in der Forschung »eine Schlüsselstellung gewonnen« hat<sup>80)</sup>. Eine zeitliche Schichtung der Begriffsgeschichte wird, wenn sie denn einmal vorliegt, selbstverständlich regional differenzieren müssen. Mit Marlene Nikolay-Panter, der eine gründliche Untersuchung des Problems in den Mosellanden zu verdanken ist, können wir vorerst festhalten, »daß in den früheren Quellen der Verbandscharakter der »terra« überwiegt, wohingegen später, besonders seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts, der Gebietsaspekt in den Vordergrund rückt, wobei es allerdings völlig verfehlt wäre, einen einfachen Gegensatz zwischen Territorialitätsprinzip und Personalitätsprinzip konstruieren zu wollen«<sup>81)</sup>. Der Befund müßte durch weitere regionale Studien abgesichert werden.

Damit ist das Bedeutungsspektrum von »terra« noch nicht ausgeschöpft, denn dieser Begriff kann auch das ganze Reich als Geltungsgebiet eines Reichslandfriedens bezeichnen. Als »Länder« begegnen schließlich in der Sprache der Quellen auch die großen Reichsgutbezirke Pleißenland (1172 *terra Plisnensis*), Egerland (1135 *regio Egere*), Vogtland (erst unter wettinischer Landesherrschaft bezeugt: 1378 *in der voyte lande*)<sup>82)</sup>, die Marken Meißen und die Ostmark, die später Osterland heißt (1347 *terra Mysznensis, terra Orientalis*), die Landgrafschaft Thüringen (1378 *in deme lande zu Düringen*); daneben begegnen aber schon sehr früh auch kleinräumigere Bezirke, etwa das Wurzener Land der Bischöfe von Meißen (1114 *territorium Wurczense*, 1252 *terra Wrcinensis*) und das Land Zwickau (1118 *territorium Zwickawe*) in Sachsen oder das thüringische Land Orla (1071 *terra Orla*)<sup>83)</sup>. In der Oberlausitz begegnet schon 1085 die *terra Budissin*, während im späten Mittelalter die kleinräumigeren Länder Bautzen, Görlitz und Zittau zu unterscheiden sind<sup>84)</sup>. Beispiele für solche kleinräumigen *terrae* lassen sich auch aus anderen Regionen

79) Anstelle zahlloser Einzelnachweise sei hier auf die einschlägigen Lemmata im Deutschen Rechtswörterbuch (wie Anm. 67) verwiesen.

80) NIKOLAY-PANTER, Terra (wie Anm. 71) S. 69.

81) NIKOLAY-PANTER, Terra (wie Anm. 71) S. 69.

82) Hierzu auch Walter SCHLESINGER, Egerland, Vogtland, Pleißenland. Zur Geschichte des Reichsgutes im mitteleuropäischen Osten, in: Forschungen zur Geschichte Sachsens und Böhmens, hg. von Rudolf KÖTZSCHKE (1937) S. 61–91; wiederabgedruckt in: DERS., Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalter (1961) S. 188–211 u. S. 477–479.

83) SCHLESINGER, Entstehung der Landesherrschaft (wie Anm. 65) S. 14f. mit allen Nachweisen.

84) Gertraud Eva SCHRAGE, Die Oberlausitz bis zum Jahre 1346, in: Geschichte der Oberlausitz. Herrschaft, Gesellschaft und Kultur vom Hochmittelalter bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, hg. von Joachim BAHLCKE (2001) S. 55–97, hier S. 60, 67, 69, 81 u.ö.

anführen. Ausgangspunkt des Berchtesgadener Landes war die Propstei des Augustiner-Chorherrenstiftes in Berchtesgaden, deren Herrschaftsbereich schon 1306 als *Land* bezeichnet worden ist<sup>85</sup>).

Man muß zudem mit regionalen Unterschieden rechnen. Für die rheinische *terra* hat beispielsweise Georg Droege angenommen, daß die Existenz autogener Herrschaftsträger konstitutiv war, die sich dem landrechtlichen Schutz eines *dominus terrae* unterstellten. Am spätmittelalterlichen Niederrhein definierte Wilhelm Janssen die *terra* als Bannbezirk und betonte die Bedeutung der Ausbildung einer Ämterstruktur für die Entstehung eines Territoriums im modernen Sinne<sup>86</sup>). Hier lassen sich Beobachtungen aus anderen Landschaften anschließen. Walter Schlesinger hat darauf hingewiesen, daß in der Neumark »der Terminus Land für die unteren Gerichts- und Verwaltungsbezirke, die sonst als Ämter bekannt sind«, vorkommt. Im Neumärkischen Landbuch von 1337 heißen die einzelnen Ämter also *terra*, aber auch die Neumark insgesamt wird als *terra transoderana* bezeichnet<sup>87</sup>). Diese kleinräumige Bedeutung von *terra* ist auch in vielen anderen Landschaften feststellbar. In einer Trierer Urkunde von 1320 ist im Zusammenhang mit mehreren Burgen von den *expensas dictorum castrorum et terre* die Rede. *Terra* ist hier der Bezirk der zum *castrum* gehört, – eine Bedeutung, die auch aus deutschsprachigen Reversen der Amtmänner hervorgeht. 1336 bestätigt ein Amtmann, der Erzbischof habe ihm die *vorgenanten stat, vesten und land bevolen zu beritene und zu beschirmene*, und 1350 spricht der oberste Amtmann der Ämter Montabaur, Limburg, Boppard, Oberwesel und Bacharach von diesen Bezirken gar als von *mime lande*. Wie Nikolay-Panter, der diese Belege zu verdanken sind, betont hat, wird der Oberamtsbezirk »hier unversehens zum Land des Amtsinhabers selbst«<sup>88</sup>). Auch die Zusammenschlüsse der bäuerlichen Landgemeinden der Nordseemarschen, auf die noch zurückzukommen sein wird, begeben in den hochmittelalterlichen Quellen als *terrae*<sup>89</sup>).

»Terra« ist aber natürlich auch das »Land« in geographischer Hinsicht. Landschaftsnamen auf -land finden sich vor dem 12. Jahrhundert außerhalb der Nordseemarschen allerdings fast gar nicht. Es ist doch bezeichnend, daß Territorial- und Umgebungsbezeichnungen wie Bergisches Land, Bentheimer Land, Hanauer Ländchen, Drachenfesler Ländchen, Werdenfesler Land, Berchtesgadener Land erst im Spätmittelalter auftau-

85) Heinz DOPSCH, Von der Existenzkrise zur Landesbildung – Berchtesgaden im Hochmittelalter, in: Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land, Band 1: Zwischen Salzburg und Bayern (bis 1594), hg. von Walter BRUGGER u. a. (1991) S. 265–385, hier S. 314–327.

86) Christine REINLE, Art. »Terra«, in: LexMA 8 (1997) Sp. 552f., hier Sp. 553.

87) SCHLESINGER, Entstehung der Landesherrschaft (wie Anm. 65) S. 15. – Felix ESCHER, Landbuch der Neumark, in: LexMA 5 (1991) Sp. 1642f.

88) NIKOLAY-PANTER, Terra (wie Anm. 71) S. 121f. mit allen Nachweisen.

89) Dazu unten bei Anm. 172.

chen<sup>90</sup>). Teils haben hier bei der Namengebung »Länder« im Brunnerschen Sinne, teils aber auch nur Amtsbezirke – »terrae« – Pate gestanden<sup>91</sup>).

Das Bedeutungsspektrum von »terra« ist also sehr vielfältig. Es kann ein Stück Land ebenso bezeichnen wie einen Verwaltungsbezirk oder einen Gebotsbereich, in welchem ein Fürst Gerichtsherrschaft ausübt (z. B. die *terra Coloniensis* des Kölner Erzbischofs im 12. Jahrhundert). Im Hochmittelalter ist die »terra« also weder ein Territorium (weil keine Fläche bezeichnet wird) noch ein Land im Brunnerschen Sinne<sup>92</sup>).

Gebiete, die sich nicht genauer definieren ließen, wurden als »Kreis« oder »Zirkel« bezeichnet, wie sich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisen läßt. Karl IV. spricht in einer Urkunde hinsichtlich des Reiches von *landen und creizzen* diesseits der Alpen. Beide Ausdrücke kennzeichnen die räumlich differenzierte Gliederung Deutschlands<sup>93</sup>). »Kreis« ist noch allgemein als »regio« aufzufassen, ist aber neben dem rechtlich eindeutig definierten »land« eine lediglich geographische Bezeichnung einer »regio«, konnte die räumliche Grundlage von Einungen benennen und ging schließlich in der Kreisorganisation Maximilians auf ... Die Kreisverfassung war nicht nur Instrument der Reichsintegration, sondern bewirkte unter veränderten Vorzeichen auch ein Fortleben des Regionalismus: die territorialen Herrschaften wurden von neuem unter regionalem Prinzip zusammengefaßt, auch wenn sich dieses nicht in allen Fällen vollkommen verwirklichen ließ. Insofern steht die Kreisorganisation Maximilians in einer spätmittelalterlichen Tradition, die stärker als von einem Dualismus König – Fürsten von gegenläufigen Tendenzen regionaler Integration und zentralisierender Herrschaftsausübung charakterisiert wurde<sup>94</sup>).

Land und Zirkel/Kreis unterschieden sich in ihrer Präzision. Letzteres war ein vager Raumbegriff. Als Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach sich gegenüber dem bayerischen Herzog 1461 auf das *iudicium provinciale* des Burggrafentums Nürnberg berief und in diesem Zusammenhang vom »Zirkel der Burggrafschaft« sprach, erwiderte der Bayernherzog höhnisch: *So haben wir im nit von Zircken geschriben, sonnder ... das er kain land habe, sollhs ist auch war, ob er aber vermaint ain lande zu haben, so were billich das er benennet, wie das heiß*<sup>95</sup>). Für Schwaben hingegen, obschon im Spätmittelalter territorial völlig zersplittert, ist vielfach die Landesbezeichnung überliefert. Gleichwohl

90) VON POLENZ, Landschafts- und Bezirksnamen (wie Anm. 73) S. 104f.

91) Beispiele nennt auch SCHUBERT, Der rätselhafte Begriff (wie Anm. 8) S. 26. – Zum Berchtesgadener Land siehe bei Anm. 85.

92) SCHUBERT, Der rätselhafte Begriff (wie Anm. 8) S. 25f.

93) SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 8) S. 319f.

94) SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 8) S. 320. – Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition (1998).

95) SCHUBERT, Der rätselhafte Begriff (wie Anm. 8) S. 24. – DERS., Albrecht Achilles, Markgraf und Kurfürst von Brandenburg (1414–1486), in: Fränkische Lebensbilder 4 (1971) S. 130–172, hier S. 159. – Johannes MERZ, Fürst und Herrschaft. Der Herzog von Franken und seine Nachbarn 1470–1519 (2000) S. 187f.

läßt Hermann von Sachsenheim (Mitte des 15. Jahrhunderts) im »Schleiertüchlein« einen Jungen sagen: *Zu Swaben, in dem kreis, bin ich myn dag erczogen*<sup>96</sup>). Eine Geschichte historischer Raumbezeichnungen wäre eine lohnende Aufgabe.

#### IV. DAS »LAND« IM SPÄTEN MITTELALTER

In seiner vollentwickelten Form ist das Land im späten Mittelalter, wie Otto Brunner herausgearbeitet hat,

1. Herrschaftsgebiet eines (Landes-)Herrn (»dominium«)
2. (Land-)Rechtsbezirk (in einer »provincia«, »terra«), und
3. (Land-)Rechts- und Friedegemeinschaft (des »populus«, der »pagenses«, »conprovinciales«)<sup>97</sup>). Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, diese drei wesentlichen Merkmale des »Landes« im verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Sinne näher zu charakterisieren. Bei der Weite der Thematik kann es nicht um mehr gehen als Prolegomena zu einer Bedeutungsgeschichte des Begriffes »Land« zu bieten.

##### IV.1. DAS LAND ALS HERRSCHAFTSGEBIET EINES LANDESHERRN

Hinter die eingängige Formel vom Personenverbandsstaat zum institutionellen Flächenstaat hat bereits Walter Schlesinger unter Hinweis auf die Rodungstätigkeit der Karolinger ein Fragezeichen gesetzt. Königsgut war schon in der Karolingerzeit nicht nur Streubesitz. »Daneben müssen aber«, wie Schlesinger festgestellt hat, »in fränkischer Zeit durch Rodung erschlossene, verhältnismäßig kompakte Räume unter unmittelbarer Herrschaft des Königs vorhanden gewesen sein, wie die Beobachtungen in Mitteldeutschland zeigen«<sup>98</sup>). Bereits die fränkischen Könige haben neben ihrer Haus- und Grundherrschaft auch eine »Gebietsherrschaft« ausgeübt<sup>99</sup>).

Die räumlich-territoriale Komponente des Landes wird man also nicht außeracht lassen dürfen. Das Land war auch Herrschaftsgebiet! Marlene Nikolay-Panter hat in einer eindringlichen Studie für das Erzstift Trier gezeigt, daß dort der Begriff »lant«/»terra« erst seit dem 14. Jahrhundert in den Quellen begegnet, »weil es das Land erst seit dieser Zeit

96) Zitiert nach GRAF, Das »Land« Schwaben (wie Anm. 59) S. 147.

97) Vgl. in diesem Zusammenhang Paul-Ludwig WEINACHT, Staat. Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert (Beiträge zur Politischen Wissenschaft 2, 1968) S. 36f.

98) SCHLESINGER, Entstehung der Landesherrschaft (wie Anm. 65) S. 128.

99) Das alte deutsche Wort dafür müsse »Landherrschaft« gelautet haben, meint SCHLESINGER, Entstehung der Landesherrschaft (wie Anm. 65) S. 117. – Zur problematischen Alternative Personenverbands- und Flächenstaat auch SCHLESINGER, Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte (wie Anm. 75) S. 21.

in ausgeprägter Form ... gegeben hat«. Ein gemeinsames Landrecht wie in Österreich, »das gleichsam die Folie bildete für die spätere Landesherrschaft«, hat es in Trier ebensowenig gegeben wie eine »terra« als Verband der Adeligen. »Als die Bezeichnungen ›lant‹/›terra‹ in den Quellen zu finden sind, rekurrieren sie ganz eindeutig auf eine bereits ausgebildete Landesherrschaft mit dem Schwerpunkt auf der beherrschten Fläche. Der Begriff folgt zeitlich gesehen der Sache«. Die hochmittelalterlichen Quellen sprechen von diesem Herrschaftsgebiet stets als der *ecclesia Trevirensis*, im 14. Jahrhundert dann zu deutsch von dem *stift*. Diesem Begriff tritt gleichzeitig konkurrierend das Wort *lant* zur Seite<sup>100</sup>). So ist unter Erzbischof Balduin 1337 beispielsweise von des *stiftes lant* und 1340 von des *stiftes gericht* oder *landen* die Rede<sup>101</sup>).

Das »Land« – »terra« im Sinne von Herrschaftsgebiet – gewinnt im Laufe des 14. Jahrhunderts zunehmend an Stabilität. Der Fürst und seine Dynastie haben im späten Mittelalter für die Herausbildung von »Ländern« eine wichtige Rolle gespielt. Allerdings wird man schon mit Blick auf die geistlichen Territorien das dynastische Element nicht überbetonen wollen<sup>102</sup>). Auch das Problem der Landesteilungen im späten Mittelalter zeigt, daß dynastische Hausinteressen sich nicht mit den Interessen des »Landes« decken mußten<sup>103</sup>).

Wilhelm Janssen hat in diesem Zusammenhang auf das Beispiel der Grafschaften Berg und Ravensberg hingewiesen, die 1346 unter der Herrschaft des Grafen von Jülich vereinigt wurden, beide aber als »Länder« erhalten blieben. Dies ist auch an der Titulatur der Grafen und späteren Fürsten von Jülich ablesbar. Als 30 Jahre vorher die Grafschaft Kessel durch Aussterben der Grafenfamilie im Erbgang an Jülich und Geldern kam, wurde das »Land« ausgelöscht. »In diesen wenigen Jahrzehnten«, so Janssen, »müssen also im rheinisch-westfälischen Raum hinsichtlich der ›terra‹ Stabilisierungs- und Verfestigungstendenzen wirksam gewesen sein, die im einzelnen noch eine genauere Untersuchung lohnen würden«<sup>104</sup>).

Vergleichbare Tendenzen sind im spätmittelalterlichen wettinischen Territorialstaat zu beobachten, der nicht als ein »Land« verstanden wurde, sondern eine Mehrzahl von Ländern umfaßte: die Mark Meißen, das Osterland und Thüringen. *Ubiral in unsern landen*,

100) NIKOLAY-PANTER, Terra (wie Anm. 71) S. 123.

101) NIKOLAY-PANTER, Terra (wie Anm. 71) S. 122.

102) Vgl. in diesem Zusammenhang Wilhelm JANSSEN, Die Erzbischöfe von Köln und ihr »Land« Westfalen, Westfalen 58 (1980) S. 82–95.

103) Das Problem der »Landesteilungen« hat in überregionaler Perspektive bislang verblüffend wenig Interesse gefunden. Eine Ausnahme ist der weiterführende Beitrag von Reinhard HÄRTEL, Über Landesteilungen in deutschen Territorien des Spätmittelalters, in: Festschrift Friedrich Hausmann, hg. von Herwig EBNER (1977) S. 179–205, der aber den Landesbegriff nicht berührt.

104) Wilhelm JANSSEN, »... na gesetze unser lande ...«. Zur territorialen Gesetzgebung im späten Mittelalter, in: Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar am 21./22. März 1983 (Beihefte zu »Der Staat« 7, 1984) S. 7–40, Diskussion S. 41–61, hier S. 60.

*in unseren herrschaften unde landen* heißt es deshalb 1360/62<sup>105</sup>). Bereits in der Chemnitzer Landesteilung von 1382, vollends in der Leipziger Teilung von 1485 nahm man aber auf die historischen »Länder« nur wenig Rücksicht. »Der Landesstaat war also zweifellos vorhanden, aber gerade für ihn ist die Bezeichnung ›Land‹ nicht in den Quellen überliefert«<sup>106</sup>). Im wettinischen Herrschaftsgebiet hat erst die »väterliche Ordnung« Herzog Albrechts 1499 für das albertinische Herzogtum Sachsen den territorialen Zusammenhalt dauerhaft gesichert<sup>107</sup>).

Der Territorialisierungsprozeß verfestigt offenbar die »Länder«. Das Land Tirol beispielsweise war im Laufe des 13. Jahrhunderts vollends aus dem Herzogtum Bayern herausgewachsen. Graf Meinhard II. konnte die letzten Reste der Unterordnung unter den bayerischen Herzog abschütteln. Aber »als der bayerische Herzog Ludwig V. bei seiner Eheschließung mit der Görzer Erbtöchter Margarete Maultasch (1342) die Grafschaft als Landesherr übernahm, erschien dies als rein dynastische Angelegenheit. Der Gedanke, hier ein Land wieder zu erwerben, das vor Alters zum bayerischen Herzogssprengel gehört hatte, trat dem gegenüber zurück«<sup>108</sup>).

Wie wirkten sich die Landesteilungen aus? Beispiele aus dem niederrheinischen und dem mitteldeutschen Raum wurden schon genannt. Das Herzogtum Bayern wurde erstmals 1255 geteilt, mehrfach dann im 14. Jahrhundert<sup>109</sup>). Die Linien der Teilherzogtümer München, Landshut, Ingolstadt und Straubing starben z.T. aber im 15. Jahrhundert wieder aus, doch erst die Primogeniturordnung von 1506 beendete die bayerischen Landesteilungen endgültig<sup>110</sup>). Die Haltung der Landstände in Teilungsfragen war zwiespältig; einerseits konnte aus finanziellen Gründen kein Interesse bestehen, neue Hofhaltungen entstehen zu lassen, andererseits wollte man sich natürlich die im Teilgebiet erworbenen Privilegien und Einflußmöglichkeiten bewahren. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Rolle des Landrechts. 1363 ließen sich die Stände in Oberbayern bestätigen, daß das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs weiterhin gelten sollte, weil sie nicht mehr zu der als veraltet

105) Heinrich Bernhard MEYER, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner in der Zeit einheitlicher Herrschaft über die meißnisch-thüringischen Lande 1248–1379 (Diss. phil. Leipzig 1902) S. 108f.

106) SCHLESINGER, Entstehung der Landesherrschaft (wie Anm. 65) S. 15.

107) Zum Verhältnis von Dynastie und Territorium im wettinischen Sachsen nun grundlegend Jörg ROGGE, Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 49, 2002).

108) Wilhelm VOLKERT, Staat und Gesellschaft. Erster Teil: Bis 1500, in: Handbuch der bayerischen Geschichte 2: Das Alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Begründet von Max SPINDLER, hg. von Andreas KRAUS (21988) S. 536–624, hier S. 538.

109) 1329 wurde im Vertrag von Pavia der pfälzisch-oberpfälzische Landesteil abgeteilt. Weitere Teilungen des Herzogtums folgten 1349, 1351, 1353 und 1392, diesmal unter reinen Ertragsgesichtspunkten.

110) Vgl. Stefan WEINFURTER, Die Einheit Bayerns. Zur Primogeniturordnung des Herzogs Albrecht IV. von 1506, in: Festgabe Heinz Hürten zum 60. Geburtstag, hg. von Harald DICKERHOF (1988) S. 225–243.

empfundenen Gerichtspraxis Niederbayerns zurückkehren wollten. Bis in das 15. Jahrhundert hinein wurde das oberbayerische Landrecht den Ständen des Landesteiles Oberbayern immer wieder bestätigt<sup>111</sup>).

Welche Bedeutung der Begriff »Land« für die Landesfürsten hatte, vermag ebenfalls das Beispiel der bayerischen Herzöge zu zeigen, die seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts Burgen und Städte mit den Namen Landes-Hut, Land-Au und Landes-Berg »gerade in ausgesprochener Grenzlage« errichteten<sup>112</sup>). Die Stadt Landsberg ist eine wittelsbachische Gründung des 13. Jahrhunderts, doch geht die Burg – »Landespurg« – bereits auf Heinrich den Löwen zurück, der (um 1160?) versuchte, am Lechrain, der alten Stammesgrenze zwischen Bayern und Schwaben, mit dieser Burggründung einen Hauptstapelplatz des Salzhandels in die Hand zu bekommen<sup>113</sup>). Die Gründung von Burg und Stadt Landshut (freilich nicht in Grenzlage) durch Herzog Ludwig I. von Bayern ist durch einen zeitgenössischen Bericht Abt Hermanns von Niederaltaich gesichert<sup>114</sup>). Landau entstand 1224 als wittelsbachische Stadtgründung<sup>115</sup>).

Der Zusammenhang von Herrschaftsinstrumenten und Herrschaftsraum ist hier mit den Händen zu greifen. Vor diesem Hintergrund erscheint es wie ein Programm, daß die Grafen von Rieneck um 1200 in der Nähe von Aschaffenburg eine Burg mit dem Namen »Landesehre« errichteten. Sie stießen hiermit in einen Raum vor, der durch die konkurrierenden Territorialgewalten Erzstift Mainz und Hochstift Würzburg bereits mit den Burgen Miltenberg und Freudenberg gesichert war. Wilhelm Störmer hat als erster bemerkt, daß in diesem engen Konkurrenzfeld drei höfische Zentralbegriffe – »ere«, »fröwde«, »milte« – für Burgennamen dienten. Mit dem Namen »Landesehre« erhoben die Grafen von Rieneck wohl einen Herrschaftsanspruch in diesem Raum, den sie freilich

111) VOLKERT, Staat und Gesellschaft (wie Anm. 108) S. 544.

112) Wilhelm STÖRMER, Die Rolle der höfischen Tugendbegriffe fröude, milte, ere im politischen Spannungsfeld zwischen dem Hochstift Würzburg und dem Erzstift Mainz, Würzburger Diözesangeschichtsblätter 42 (1980) S. 1–10, hier S. 9. – Vgl. nun auch Wolf-Armin Freiherr von REITZENSTEIN, Der Ortsname Landshut im Vergleich, in: 1204 und die Folgen. Zu den Anfängen der Stadt Landshut. Beiträge zum öffentlichen Kolloquium in Landshut am 1./2. Dezember 1997 (Schriften aus den Museen der Stadt Landshut 6, 2002) S. 37–51.

113) Friedrich PRINZ, Die innere Entwicklung: Staat, Gesellschaft, Kirche, Wirtschaft, in: Handbuch der bayerischen Geschichte 1: Das Alte Bayern. Das Stammesherzogtum bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts, hg. von Max SPINDLER (21981) S. 352–518, hier S. 508. – Pankraz FRIED, Zur Entstehung und frühen Geschichte der alamannisch-baierischen Stammesgrenze am Lech, in: Bayerisch-schwäbische Landesgeschichte an der Universität Augsburg 1975–1977, hg. von Pankraz FRIED (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 1, 1979) S. 47–67.

114) Klaus KRATZSCH, Wittelsbachische Gründungsstädte: Die frühen Stadtpläne und ihre Entstehungsbedingungen, in: Wittelsbach und Bayern, Band I/1: Die Zeit der frühen Herzöge. Von Otto I. zu Ludwig dem Bayern, hg. von Hubert GLASER (1980) S. 318–337, hier S. 321ff.

115) KRATZSCH, Wittelsbachische Gründungsstädte (wie Anm. 114) S. 327f.



gegen Mainz nicht durchsetzen konnten. 1260 mußte »Landesere« geschleift werden<sup>116</sup>. »Landiscrone« hieß die vor 1206 errichtete Burg, von der das Reichsgut um Sinzig verwaltet wurde<sup>117</sup>. Wie Winfried Schich an weiteren Beispielen für den ostdeutschen Raum gezeigt hat, hatten sich Ortsnamen wie Landsberg oder Landau im 13. Jahrhundert schon von ihrer ursprünglichen Lagebedeutung (Landau im Tal, Landsberg in der Höhe) gelöst, und sie »bezeichneten nur noch die Funktion der Beherrschung des Landes«<sup>118</sup>.

Daß mit solchen Landes-Namen auch Grenzen markiert werden konnten, zeigen noch deutlicher Bezeichnungen wie »Landwehr«, »Landgraben« oder »Landhege« für die Grenzanlagen städtischer Territorien des späten Mittelalters<sup>119</sup>. Wie eine Zusammenstellung von Grenzbelegen für das europäische Mittelalter erkennen läßt, häufen sich Nachrichten über Grenzen, Schlagbäume u.ä. im späten Mittelalter. Eine systematische Untersuchung des Problems wäre wünschenswert<sup>120</sup>.

An der Spitze des Landes steht der Landesherr oder Landesfürst. Der *dominus terrae* im Sinne eines Landesherrn kommt seit 1229 in der Reichsgesetzgebung vor<sup>121</sup>. Noch im 13. Jahrhundert erscheint auch die deutsche Entsprechung *landesherre* in den Quellen<sup>122</sup>, am frühesten wohl im Zusammenhang von Herzog Ottokar von Österreich, 1252 als *des landes herre* bezeichnet<sup>123</sup>. Gleichzeitig ist aber auch noch die Bezeichnung des adeligen Grundherren als *lantherr* gebräuchlich<sup>124</sup>. Der österreichische Herzog heißt schon Ende

116) STÖRMER, Rolle (wie Anm. 112) S. 8f., der auch darauf hinweist, daß Agnes von Loon-Rieneck die Gemahlin Herzog Ottos I. von Bayern war. – Auf einen weiteren Komplex »tugendreicher Burgennamen« macht aufmerksam Kurt ANDERMANN, »ere« – »güete« – »minne«. Die Burgen des Wimpfner Reichsforstes, DA 54 (1998) S. 97–117.

117) Quellen zur Geschichte der Herrschaft Landskron a. d. Ahr, Band 1: Regesten 1206–1499, gesammelt von Hans FRICK, bearb. von Theresia ZIMMER (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 56, 1966) S. 5\* und S. 1 Nr. 1. – Adolf BACH, Deutsche Namenkunde, Band 2,1 u. 2,2: Die deutschen Ortsnamen, und Band 3: Registerband, bearb. von Dieter BERGER (1953–1956) hier 2,2, S. 232 rechnet diesen Namen auch zu denen, die »mit Idealen und Wunschbildern ritterlichen Lebens in Beziehung stehen«.

118) Winfried SCHICH, Landsberg – Burg oder Stadt. Siedlungsgeschichtliche Bemerkungen zu einem in Mitteleuropa verbreiteten Ortsnamen, in: Zivot v archeologii stredoveku. Das Leben in der Archäologie des Mittelalters. Festschrift für Miroslav Richter und Zdenek Smetánka (1997) S. 561–567, hier S. 566.

119) Einige Beispiele nennt BACH, Deutsche Namenkunde 2,1 (wie Anm. 117) S. 401.

120) Vgl. vorerst Hans-Werner NICKLIS, Von der »Grenitze« zur Grenze. Die Grenzidee des lateinischen Mittelalters (6.–15. Jahrhundert), BDLG 128 (1992) S. 1–29.

121) Peter MORAW, Herrschaft, II. »Herrschaft« im Mittelalter, in: Geschichtliche Grundbegriffe 3: H – Me, hg. von Otto BRUNNER u. a. (1982) S. 5–13, hier S. 13 mit Nachweisen.

122) Deutsches Rechtswörterbuch 8 (wie Anm. 67) Sp. 457.

123) Deutsches Rechtswörterbuch 8 (wie Anm. 67) Sp. 318.

124) Deutsches Rechtswörterbuch 8 (wie Anm. 67) Sp. 1081f. – Vgl. Klaus SCHREINER, »Grundherrschaft«. Entstehung und Bedeutungswandel eines geschichtswissenschaftlichen Ordnungs- und Erklärungsbegriffs, in: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, Band 1, hg. von Hans PATZE (VuF 27/1, 1983) S. 11–74, hier S. 23f.

des 13. Jahrhunderts deutsch *lantzfuerst*<sup>125)</sup>. Aus dem 14. Jahrhundert gibt es weitere Belege, auch aus anderen Territorien<sup>126)</sup>. Schubert behauptet geradezu, die Landesfürsten hätten durch diese Selbstbezeichnung das »Land« an sich gezogen<sup>127)</sup>. Zumindest wird eines deutlich: Im 15. Jahrhundert begegnen gehäuft Komposita wie Landschreiber, Landbuch usw., die auf eine Intensivierung des Fürstenstaates schließen lassen. Die Herrschaft über ein Land konnte auch durch die Paarformel »Land und Leute« zum Ausdruck gebracht werden, die schon in der höfischen Epik des 12. Jahrhunderts begegnet. »Wer über Land und Leute wachen soll, der kann nicht die ganze Nacht schlafen«, lautete der Wahlspruch Kurfürst Friedrichs des Weisen<sup>128)</sup>.

Welches »Landesmodell« die Fürsten der werdenden Neuzeit hatten, zeigt eine Episode aus dem schwierigen Verhältnis Herzog Georgs von Sachsen zu seiner Schwiegertochter Elisabeth von Hessen. Seit dem Tod ihres Mannes lebte sie auf Schloß Rochlitz und ihr Bruder, Landgraf Philipp von Hessen, vertrat gegenüber Herzog Georg mehrfach die Auffassung, der Herzog habe ihr nicht in die Regierung hineinzureden. Das Wittum stünde ihr *mit aller oberkeit* zu und sie sei *eine freie Fürstin des heiligen Reiches*. Wutentbrannt antwortete Herzog Georg, nicht einmal Elisabeths Gemahl habe ein *Land* besessen, viel weniger könne er sie als eine freie Fürstin des Reiches ansehen, denn sie habe nie Lehen empfangen und werde keine empfangen<sup>129)</sup>.

#### IV.2. DAS LAND ALS DAS GELTUNGSGEBIET EINES LANDRECHTS

In der rechtsgeschichtlichen Entwicklung vom Personalitätsprinzip zum Territorialitätsprinzip findet die griffige, wenn auch nicht ganz richtige Formel Theodor Meyers »vom Personenverbandsstaat zum territorialen Flächenstaat« ihre Entsprechung. Im Übergang vom 11. zum 12. Jahrhundert »entstehen neue, territoriale Rechtsgemeinschaften, die das überkommene Recht unter Einschmelzung fremder Bestandteile zum ›Landrecht‹ umbilden«<sup>130)</sup>. Freilich kam es im 12. Jahrhundert noch nicht zu einer schriftlichen Fixierung der

125) Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache 2 (wie Anm. 7) S. 1075.

126) Deutsches Rechtswörterbuch 8 (wie Anm. 67) Sp. 393ff.

127) SCHUBERT, Der rätselhafte Begriff (wie Anm. 8) S. 28.

128) Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Land und Leute, in: HRG 2 (1978) Sp. 1361ff.

129) Elisabeth WERL, Herzogin Elisabeth von Sachsen (1502–1557) als Schwester Landgraf Philipps d. Gr. von Hessen, Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 7 (1957) S. 199–229, Zitat S. 213f.

130) Karl KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250) (1972) S. 286, der als Parallele auf die Entstehung von Dorf- und Stadtrechten im Zuge der Rodungssiedlung hinweist. – Auf eine vergleichbare Entwicklung bei den Ländernamen verweist BACH, Deutsche Namenkunde 2,2 (wie Anm. 117) S. 174f. (*rex Francorum* usf.).

Landrechte. Während sich im frühen 12. Jahrhundert nur noch ganz vereinzelt Hinweise auf die Anwendung der alten Stammes- und Volksrechte finden, mehren sich Rückbezüge auf eine *consuetudo terrae* oder *lex terrae*, einen *usus terrae nostrae*, der *iustitia terrae* bzw. dem *ius et leges provinciae* oder *leges terrae*. Hierbei handelt es sich »um ein Gewebe von Gewohnheiten, hergebrachten Rechten, Privilegien und Gerichtsgebräuchen, das sich zu einer neuen Art von objektivem Recht verdichtet. Auch in der deutschen Sprache beginnt der Begriff des ›lantrecht‹ im Sinne einer objektiven Ordnung zu erscheinen, vor allem in den mittelhochdeutschen Dichtungen«<sup>131</sup>). Dieses neue Recht erwächst aus Satzung, Vertrag und Privileg<sup>132</sup>). Seiner Substanz nach besteht dieses Recht also nicht nur aus territorial gewendetem alten Stammesrecht. Anders als die Rechtsübung der Stämme war es gleich dem Stadtrecht auch bewußter Neuerung zugänglich; durch Satzung, also beschworene Einung, konnte man den alten Gewohnheiten *nova iura et constitutiones* hinzufügen<sup>133</sup>).

Nicht zufällig fällt die Aufzeichnung der ersten Landrechte mit der Ausbildung der Landeshoheit zusammen. Die ältesten – schriftlich fixierten – Landrechte sind die Kulmer Handfeste für das Deutschordensland Preußen (*Culmensis terre*) von 1233<sup>134</sup>) und das österreichische Landrecht von 1237, welches mit den Worten anhebt: *Das sind die recht nach gewonhait des landes bei herczog Leupolten von Osterreich*<sup>135</sup>).

Brunner hat in »Land und Herrschaft« gezeigt, daß mit »lant«, »terra« und »consuetudo terrae« quellen- und zeitspezifische Ausdrücke vorliegen, die aufeinander bezogen sind. In den Rechtsspiegeln des 13. Jahrhunderts werden noch ganze sogenannte Stammesgebiete als »Länder« bezeichnet; dies sind natürlich auch Landrechtsräume. Mit den *consuetudines terrae* der staufischen Reichsgesetze von 1220 und 1231/32 sowie des Mainzer Reichslandfriedens werden nun auch Rechts- und Verfahrensbräuche, die in solchen Großräumen allgemein verbreitet, aber jetzt territorialherrschaftlich gebunden waren, erwähnt<sup>136</sup>). Am Beispiel Tirols hat Brunner beobachtet, wie sich der Zusammenhang von Land und Landrecht, das seit 1289 vielfach bezeugt ist, individualisiert: »Ein Land scheint

131) Karl KROESCHELL, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert, in: DERS., Studien zum frühen und mittelalterlichen deutschen Recht (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen NF 20, 1995) S. 277–309, hier S. 301. – Zum Gewohnheitsrecht Hermann KRAUSE, Art. »Gewohnheitsrecht«, in: HRG 1 (1971) Sp. 1675–1684. – Adolf LAUFS/Klaus Peter SCHROEDER, Art. »Landrecht«, in: HRG 2 (1978) Sp. 1529.

132) KROESCHELL, Recht und Rechtsbegriff (wie Anm. 131) S. 306.

133) KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (wie Anm. 130) S. 286.

134) Dazu eingehend Guido KISCH, Die Kulmer Handfeste. Text, rechtshistorische Untersuchungen [...] (Forschungen und Quellen zur Rechts- und Sozialgeschichte des Deutschordenslandes 2, 1978).

135) Zitiert nach LAUFS/SCHROEDER, Landrecht (wie Anm. 131) Sp. 1529f. – Vgl. Max WELTIN, Das österreichische Landrecht des 13. Jahrhunderts im Spiegel der Verfassungsentwicklung, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter CLASSEN (VuF 23, 1977) S. 381–424.

136) Alois GERLICH, Geschichtliche Landeskunde des Mittelalters. Genese und Probleme (1986) S. 360.

dadurch gekennzeichnet, daß es ein bestimmtes Recht, sein Landrecht besitzt<sup>137)</sup>. Besonders aussagekräftig aber ist der folgenden Beleg: Herzog Albrecht II. bestätigte 1338 das Kärntner Landrecht dem *populus terrae*, wie Johann von Viktring berichtet, *ut esset populus unus*<sup>138)</sup>.

Zum Entstehungsprozeß der Territorien gehört die Differenzierung des Landrechts. Brunner hat vom »Gegensatz der jeweils territorial geltenden Rechte« gesprochen<sup>139)</sup>. Wenn man indessen die sich voneinander scheidenden Länder »als Gebiete verschiedener Rechtsordnung« begreift, dann darf nicht außer Acht gelassen werden, daß solche Rechtsordnungen geformt wurden von Obrigkeiten und deren Organen. In diesen Ordnungen lebten jedoch Normen weiter, die aus den früheren, der Kodifikationen entbehrenden Zeiten herrührten: Landrecht ist deshalb ursprünglich nichts anderes als Stammes- und Volksrecht<sup>140)</sup>.

Die Landesherren haben »die landrechtliche Struktur der von ihnen beherrschten Gebilde [...] vorgefunden«<sup>141)</sup>. Entscheidendes Merkmal derselben war das Vorhandensein einer personalen Rechtsgenossenschaft von agrarwirtschaftlich tätigen Bauern – Grundherren wie Hintersassen – in einer Region, einer Gemeinschaft von »conprovinciales«<sup>142)</sup>. Man kann wohl eine zeitliche Unterscheidung und damit eine qualitative Differenzierung in der Weise treffen, daß Land im ursprünglichen Sinne Siedel-, Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft war und so lange bestand, wie diese agrarisch gebundene Struktur vorwaltete, Land in jüngerer, voranschreitend territorialisierter Art in der Ausgestaltung davon abhing, wie Städtewesen, nichtbäuerliches Gewerbewesen, Formung neuerer Amtsarten und Gerichtsverfahrensweisen, Durchsetzung herrschaftlichen Ordnungswillens und andererseits Entstehung von Ständen sich entwickelten<sup>143)</sup>.

Die rechtliche Prägung eines Landes, präziser: die landrechtliche Prägung dürfte für die Bewußtseinsbildung und das Selbstverständnis der Menschen doch eine wesentliche Rolle gespielt haben. Das »Land«, meinte zwar Ernst Schubert, sei für die Zeitgenossen »nicht herrschaftlich geprägt, geschweige denn rechtlich geprägt«. »Land« sei vielmehr bestimmt durch die »lantsit«, worunter er die Verhaltensnormen versteht, »in denen sich Menschen

137) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 17) S. 182. – Dazu ebd. S. 194 und S. 227ff. – GERLICH, Geschichtliche Landeskunde (wie Anm. 136) S. 360 hat ergänzend darauf hingewiesen, daß dies das Ergebnis eines ganz bestimmten politischen Aktes im Rahmen der Kooperation König Rudolfs von Habsburg mit Graf Meinhard von Tirol gewesen ist.

138) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 17) S. 213.

139) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 17) S. 183.

140) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 17) S. 186.

141) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 17) S. 196.

142) Dazu oben Anm. 77.

143) GERLICH, Geschichtliche Landeskunde (wie Anm. 136) S. 361.

gemeinsamer Herkunft wiedererkennen«<sup>144</sup>). Damit aber ist ja auch gerade das Recht bezeichnet, denn ein wesentlicher »Teil der Landessitten war noch im 14. Jahrhundert das Landrecht«<sup>145</sup>). Nur um ein Beispiel zu nennen: In der Grundherrschaft des Klosters Altenburg wird etwa im 13. Jahrhundert ein Gut verliehen *nach lands sit, als aigens reht ist*<sup>146</sup>). Rechtspraxis und -symbolik schaffen Abgrenzungen und können das Landesbewußtsein prägen, wie am Beispiel der österreichischen Gewährleistungsformel von Winfried Stelzer gezeigt worden ist<sup>147</sup>).

Im positiven Landrecht der Landesherren des Spätmittelalters lebte Gewohnheitsrecht im umfangreichen Maße weiter. Vielfach ist diese Landesgesetzgebung des späten Mittelalters aber nicht in systematischen Kodifikationen, sondern nur in urkundlichen Einzelakten<sup>148</sup>). Eine der bedeutendsten Landrechtkodifikationen des späten Mittelalters war das oberbayerische Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346. Das Landrecht wurde formell von den vier Söhnen Ludwigs erlassen, doch war die Niederschrift auf Befehl des Kaisers erfolgt<sup>149</sup>). Das Gesetz sollte gelten *in unserm land ze Bayern umberal in steten, in maergten und auf dem land*<sup>150</sup>). Nach dem Einleitungssatz des Textes von 1346 wurden seine Artikel *gesaemment* [gesammelt] *auz allen gerichtten, steten und maergten nach dez keyzers gebeizzen*<sup>151</sup>). Die Wendungen *Wir haben erfunden* und *Wir sprechen*, mit denen einige Gesetzesbestimmungen eingeführt werden, deuten auf Rechtsfindung durch Weistum hin. In anderen Fällen haben diese Einleitungsformeln den Charakter einer Be-

144) SCHUBERT, Fürstliche Herrschaft (wie Anm. 47) S. 69 meint, die von Brunner intendierte Gleichsetzung von Land und Landesrecht sei gescheitert: »denn letzteres ist ausgesprochen wandlungsfähig. Allzusehr stand Brunner hier noch unter dem Eindruck der Historischen Rechtsschule, die von einem statischen deutschen Recht ausging. Die Landrechte des 14. Jahrhunderts übernehmen die Delikt- und Strafkataloge der hochmittelalterlichen Landfrieden, normieren das Verfahren fürstlichen Gebots und werden durch dessen inhaltliche Ausweitung schließlich – zumeist im 16. Jahrhundert erkennbar – in die Gebiets Herrschaft integriert«.

145) SCHUBERT, Der rätselhafte Begriff (wie Anm. 8) S. 28. – Deutsches Rechtswörterbuch 8 (wie Anm. 67) Sp. 634. – Vgl. BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 17) S. 182f. – HEINZ ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter (1966) S. 448–478.

146) Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache 2 (wie Anm. 7) S. 1074. Siehe auch ebd. S. 1087.

147) Siehe den Beitrag in diesem Band.

148) Dazu exemplarisch Dietmar WILLOWEIT, Gebot und Verbot im Spätmittelalter. Vornehmlich nach südhessischen und mainfränkischen Weistümern, Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 30 (1980) S. 94–130, hier S. 127.

149) Walter JAROSCHKA, Das oberbayerische Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern, in: GLASER (Hg.), Wittelsbach und Bayern (wie Anm. 114) S. 379–387. – DERS., Ludwig der Bayer als Landesgesetzgeber, in: Ludwig der Bayer als bayerischer Landesherr. Probleme und Stand der Forschung, ZBLG 60,1 (1997) S. 135–142.

150) Siehe die Edition von Hans SCHLOSSER/Ingo SCHWAB, Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346. Edition, Übersetzung und juristischer Kommentar (2000) S. 67.

151) Ebd. S. 68.

stätigung oder eines Gebotes: *Wir wellen, Uns duncht, Wir bestaeten, gebieten, haben abgenommen*<sup>152)</sup>.

Die ältere Fassung des Landrechts, die wahrscheinlich 1334 erlassen worden war, erlaubt gewisse Einblicke in den Entstehungsprozeß des Landrechts. Es geht um die Kompetenzen der Dorfgerichte, über die der Kaiser entscheiden sollte: *Wizzt, herr, von dem dorfrehten, die in ewren landen sind, da chunnen wir kain fund umb vinden, herr, die must ir selber vinden nach ewrs ratz rat, wan dez ist ewrem land not, wan vil wunderleich reht in demselben dorfrehten geschiht*<sup>153)</sup>. Daß dieses kodifizierte Recht das Gewohnheitsrecht nicht ganz verdrängen konnte, ja dieses nicht entbehren konnte, zeigt eine Weisung von 1354 über die Wiedereinführung des Fünf-Mannen-Urteils. Wenn *das puch ein recht nicht het*, wenn also eine Rechtsmaterie durch das Landrecht nicht geregelt war, sollte das Urteil durch die Gerichtsbeisitzer gefunden werden<sup>154)</sup>.

Das Beispiel des oberbayerischen Landrechts zeigt, daß im Zuge der territorialen Landrechtskodifikationen des späten Mittelalters altes Recht zwar transformiert, nicht aber ersetzt wurde. Welche Beharrungskraft dem alten, ungeschriebenen Gewohnheitsrecht innewohnte, zeigt ein Blick auf Niederbayern, wo es im Mittelalter zu keiner Kodifizierung gekommen ist. 1363 ließen sich die Stände in Oberbayern bestätigen, daß das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs weiterhin gelten sollte, weil »sie nicht mehr zu der als veraltet empfundenen Gerichtspraxis Niederbayerns zurückkehren wollten. Bis in das 15. Jahrhundert hinein wurde das oberbayerische Landrecht den Ständen des Landesteiles Oberbayern immer wieder bestätigt«<sup>155)</sup>.

Die Rechtssätze der »Lex Baiuvariorum« genügten schon den Bedürfnissen des hochmittelalterlichen Rechtslebens nicht mehr. Welches Recht aber tatsächlich gebraucht worden ist, das bleibt – für Bayern wie für andere Länder – noch zu klären. Für die landesgeschichtliche Forschung, speziell im Blick auf die Epochen von der Entstehung des Deutschen Reiches bis zum Ausgang des Mittelalters, stellt sich die Aufgabe, dem Bestand aller materiell-landrechtlichen Elemente nachzuspüren. Dies ist stets die Frage nach dem Recht in den sich ausformenden und funktional differenzierenden Ämtern und Gerichten, einem Recht im Spannungsfeld von bäuerlichem Beharrungsvermögen und landesherrlichem Gestaltungswillen<sup>156)</sup>.

Die Kodifizierung des Gewohnheitsrechts war allerdings keineswegs die Regel. Das Recht wurde vielfach nur mündlich tradiert, und entscheidendes Ordnungsinstrument des Landesherrn waren Gebot und Verbot (im Südwesten Zwing und Bann), die sich natür-

152) JAROSCHKA, Das oberbayerische Landrecht (wie Anm. 149) S. 380.

153) JAROSCHKA, Das oberbayerische Landrecht (wie Anm. 149) S. 380.

154) JAROSCHKA, Das oberbayerische Landrecht (wie Anm. 149) S. 381.

155) VOLKERT, Staat und Gesellschaft (wie Anm. 108) S. 544.

156) GERLICH, Geschichtliche Landeskunde (wie Anm. 136) S. 360.

lich am Gewohnten zu orientieren hatten<sup>157</sup>). Diese tradierten Ordnungsmodelle wurden im späten Mittelalter aber mehr und mehr durch eine neue Ordnung ersetzt, die dem Willen des Landesherrn entsprang: Wilhelm Janssen hat an niederrheinischen Beispielen gezeigt, »daß im 15. Jahrhundert im territorialen Rahmen neue Verhaltens- und Ordnungsnormen gesetzt werden«<sup>158</sup>), die keineswegs das allgemeine Gewohnheitsrecht in eine neue Form gossen, sondern das Moment der Verpflichtung, des Sollens, betonten und hinter denen »im Extremfalle ein mit bestimmten Zielvorstellungen ausgestatteter Gestaltungswille (stand), der nicht bewahren, ausgleichen, stabilisieren, sondern ändern, bessern wollte«<sup>159</sup>). Aus dem alten Landrecht wurde durch Kodifikation und vor allem durch Gesetzgebung Landesrecht<sup>160</sup>).

Der spezifisch mittelalterliche Gegensatz von Land und Herrschaft ist durch diese Herrschaftspraxis überwunden worden<sup>161</sup>). Dort wo durch Gesetzgebung ein Gebiet integriert wurde, entstand ein moderner Territorialstaat. Die Bedingungen waren wechselseitig: Gesetzgebungen schufen Staaten, Staaten schufen Gesetzgebungen. Armin Wolf, dem wir eine umfassende Übersicht der territorialen Gesetzgebung des späten Mittelalters verdanken, meinte in diesem Zusammenhang: »So wie sich bei Brunner Recht zu Land verhält, so schließlich Gesetz zu Staat«<sup>162</sup>).

#### IV.3. DAS LAND ALS EIN VERBAND DER LANDSÄSSIGEN LEUTE

Otto Brunner hatte bereits selbst gesehen, daß nicht alle Erscheinungen der spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte seinem – an österreichischen Beispielen – entwickelten Landesmodell völlig entsprachen. So verwies er auf die eidgenössischen »Länder« und die »Länder« der Nordseemarschen, die die bäuerlichen Landgemeinden bezeichneten, und auf das »Land Berchtesgaden«, bei der es sich um die Grundherrschaft des Stiftes Berchtesgaden handelte, die durch Vogtfreiheit, Immunität und Blutbann zu einem »Land« geworden war<sup>163</sup>). Ein grundsätzlicher Einwand gegen sein Verständnis des spätmittelalterlichen Landes läßt sich daraus jedoch nicht ableiten<sup>164</sup>).

157) Zur Bedeutung von Gebot und Verbot (im Südwesten Zwing und Bann genannt) zuletzt WILLOWEIT, Gebot und Verbot (wie Anm. 148) S. 94–130.

158) JANSSEN, »... na gesetze« (wie Anm. 104) S. 31.

159) JANSSEN, »... na gesetze« (wie Anm. 104) S. 38.

160) Das Problem umreißt WILLOWEIT, Gebot und Verbot (wie Anm. 148) S. 126–130.

161) Dies betont JANSSEN, »... na gesetze« (wie Anm. 104) S. 40.

162) Armin WOLF (Diskussionsbeitrag), in: Incontro su Otto Brunner (wie Anm. 18) S. 179.

163) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 17) S. 181 u. 226.

164) ERNST Schubert meinte gar, Brunner habe es bezeichnenderweise vermieden, »diese Vielgestaltigkeit zusammenhängend darzustellen«, weil dies »wohl ein zu großer Einwand gegen seine Lehre gewesen« wäre: SCHUBERT, Fürstliche Herrschaft (wie Anm. 47) S. 60.

Allerdings sollte man die Grenze zwischen den eben genannten Ländern auf der einen Seite und den klassischen »Ländern« Österreichs nicht zu scharf ziehen. Brunner hat ja recht deutlich herausgearbeitet, daß nicht einfach die Landesherrschaft (Fürst/Dynastie) die Schöpferin des Landrechtes ist, »sondern die Rechtsgemeinschaft des Landes selbst, als deren Repräsentanten die Landstände dem Landesherrn gegenübertraten«. In diesem Sinne wird man dann betonen müssen, daß an der Nordsee und in der Schweiz »das vertragliche Element der Rechtsetzung« deutlicher hervortrat, weil diese Länder keinen »Landesherrn« hatten<sup>165</sup>). Obschon Brunner 1954 als Nachfolger Hermann Aubins an die Universität Hamburg berufen worden ist und dort einschlägige landesgeschichtliche Arbeiten angeregt hat, hat er selbst in seinem neuen Arbeitsgebiet keine Forschungen zum dortigen Landesbegriff angestellt. Dann wäre wohl deutlicher die Tatsache hervorgetreten, daß »Land« und »Landesherr« nicht zwangsläufig zusammenhängen müssen

Dies muß betont werden, weil in der neueren Auseinandersetzung mit Brunners Landesbegriff eine entgegengesetzte Tendenz zu beobachten ist. Brunner hatte die Landgemeinde als »Verband der landbebauenden und landbeherrschenden Leute« definiert, eine Wortwahl, die Max Weltin als »nicht unbedingt glücklich« bezeichnet hat. Weltin schreibt: »Wie erinnerlich hat das ›landbebauend‹ zu der grotesken Annahme verleitet, Brunner habe in seiner Skala der Wesensmerkmale des Landes auch den bäuerlichen Bevölkerungsschichten einen Stellenwert zugestanden«<sup>166</sup>). Anstelle des irreführenden Terminus »Landesgemeinde« hätte Brunner besser »den neutraleren, dafür aber auch wesentlich präziseren Begriff ›Personenverband‹« gebrauchen sollen wie an anderen Stellen des Buches. Deshalb schlägt Weltin vor: »Das Land als adeliger Personenverband mit dem Landesherrn als Integrationsfigur definiert, hätte die leidige Streitfrage, ob Brunner nun tatsächlich ›seine Lehre vom Wesen des Landes auf dem Begriff des Landrechts aufgebaut hat‹, gar nicht erst in die Diskussion eingebracht«. Brunners Ansätze wären dann, so Weltin weiter, wohl auch bei Theodor Mayer »auf mehr Verständnis gestoßen, dessen im Grunde negatives Urteil die Brunnerrezeption doch ungünstig beeinflusst« habe<sup>167</sup>). So wie das Reich einen Personenverband gebildet habe (mit dem Adel, den Bischöfen und Äbten), so habe sich – wieder Weltin – »sozusagen auf einer Ebene tiefer, der Personenverband aus dem Markgrafen oder Herzog, sowie den Grafen, Edelfreien und Ministerialen zusammengesetzt. Der Landesbegriff Brunners wäre entsprechend modifiziert demnach so zu definieren: Das Land ist ein Personenverband, das heißt, die Interessengemeinschaft einer Anzahl adeliger lo-

165) Dies betont KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (wie Anm. 130) S. 286.

166) WELTIN, Begriff des Landes (wie Anm. 59) S. 370. – In diesem Zusammenhang zitiert er Anm. 126 die Definition von BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 17) S. 187, in der der Landesherr fehlt. – M.E. sollte man sich bei Brunner keiner überzogenen Exegese bemüßigen und Einzelformulierungen nicht überinterpretieren.

167) WELTIN, Begriff des Landes (wie Anm. 59) S. 370. – Das angeführte Zitat bei Karl S. BADER, Herrschaft und Staat im deutschen Mittelalter, HJb 62–69 (1949) S. 631.



kaler Machthaber mit der von ihnen als übergeordnet anerkannten Instanz des Landesherrn«<sup>168</sup>).

Die Zugehörigkeit zu diesem Personenverband, der das Land bildete, bekundete man durch Teilnahme an den Landesversammlungen unter Vorsitz des Landesherrn, wo als »Spielregeln« das Landrecht gedient habe, dem deshalb »als Wesensmerkmal des Landes zunächst nur sekundäre Bedeutung« zukomme<sup>169</sup>). Diese scheinbare Nachrangigkeit des Landrechtes für die Konstituierung des Landes läßt sich aber anhand der Ausführungen Brunners nicht belegen. Vielmehr schreibt er: Das Land »stellt eine Rechts- und Friedensgemeinschaft dar, die durch ein bestimmtes Landrecht geeint ist. Träger dieser Rechts- und Friedensgemeinschaft ist das Landvolk, sind die Landleute, die den politischen Verband des Landes bilden. Dieses Land kann, muß aber nicht einen Landesherrn haben. Wohl aber bedarf das Land, um tatsächlich zu funktionieren, eines Leiters seiner Gerichtsversammlungen«. Das Landrecht, dessen Charakter Brunner näher ausgeführt hat, »ist ein Recht grundbesitzender Leute, einer ländlichen Siedlungsgemeinschaft im weiteren Sinn«<sup>170</sup>).

Länder können laut Brunner »einen Herrn haben, müssen es aber nicht«<sup>171</sup>). Eine ebenso starke Wirkung kann das genossenschaftliche Element bei der Formierung eines Landes gehabt haben. Rechtsaufzeichnungen und -weisungen spielen dabei eine entscheidende Rolle. Besonders deutlich läßt sich der Zusammenhang von Land und Landrecht am Entstehungsprozeß der Bauernrepubliken der Nordseemarschen aufzeigen. Im westfriesischen Bereich wurde eine Reihe kleinerer Landrechte schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts aufgezeichnet. Wo sich die Landeshoheit nur unvollkommen entwickelte, wie in Friesland und Dithmarschen, entstanden im Wege einer eigenartig volkstümlichen Selbstgesetzgebung Rechtsaufzeichnungen und -satzungen<sup>172</sup>).

Der Bezugsrahmen dieser Rechtsaufzeichnungen sind *terrae*, also Landgemeinden, in denen sich genossenschaftlich organisierte Verbände, bäuerliche Oligarchien, zusammenschlossen. Die Upstallsbomer Gesetze wurden 1323 von den *grietmanni, iudices, praelati et clerus terrarum Oostergoe et Westergoe cum coeteris zelandiis Frisiae*, den sieben friesischen Seeländen, aufgezeichnet<sup>173</sup>). Diese friesischen Gauen zwischen Weser und Zuidersee schlossen sich im 13. und 14. Jahrhundert mehrfach zu einem Bund zusammen, der aber nicht dauerhaft Bestand hatte<sup>174</sup>). Ein Land mit einem gesamtfriesischen Bewußtsein ent-

168) WELTIN, Begriff des Landes (wie Anm. 59) S. 371. – Zur Bedeutung der von Brunners Land-Begriff ausgehenden Arbeiten Weltins jüngst DOPSCH, Vergleichende Landesgeschichte (wie Anm. 50) S. 88.

169) WELTIN, Begriff des Landes (wie Anm. 59) S. 372.

170) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 17) S. 235, der ebd. zur näheren Charakteristik auch verweist auf: Wilhelm WEIZSÄCKER, Der Stand der rechtsgeschichtlichen Forschung im deutschen Osten, Deutsche Ostforschung 1 (1942) S. 399ff.

171) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 17) S. 231.

172) LAUFS/SCHROEDER, Landrecht (wie Anm. 131) Sp. 1530.

173) Karl Freiherr VON RICHTHOFEN, Friesische Rechtsquellen (1840) S. 102.

174) Gerhard KÖBLER, Art. »Upstallsbom«, in: LexMA 8 (1997) Sp. 1279.

stand nicht, obwohl es eine gesamtfriesische Rechtstradition gab und die *tota Frisia* in der Landesversammlung am Upstallsbom bei Aurich, in der *universitas Frisonum de more vestustissimo ... apud Upstellesbome*, vertreten war<sup>175</sup>). Der *tota Frisia* aber politische Gestalt zu verleihen, das gelang nicht, »weil dies über die Bedürfnisse der Bauern weit hinausging«<sup>176</sup>). Die Eiderstedtische »Krone der rechten Wahrheit« von 1426 ist das Recht der drei Länder Eiderstedt, Everschop und Utholm; *unse vorolden hebben dith na beschreuen recht uns an beervet van natiden an alse dith land erst gestiffet is*<sup>177</sup>), heißt es über die Entstehung dieses Landrechts.

Eine ganz andere Entwicklung als Friesland nahm hingegen Dithmarschen im späten Mittelalter. Aus den einzelnen miteinander konkurrierenden Kirchspielen und Döfften (Aufgebotsbezirken), vor allem aber den diese Struktureinheiten überlagernden Geschlechterverbänden, die sich aus dem Siedlungsvorgang heraus zu frühen politischen Verbänden entwickelt hatten, wuchs bis zum 15. Jahrhundert ein Land zusammen<sup>178</sup>). Verfassungsgeschichtlich fand dies Ausdruck in der Einrichtung eines Kollegiums von 48 Regenten, das sich wöchentlich versammelte, und rechtlich durch die Aufzeichnung eines Landrechts: 1447 *do wart dat lant to Dithmarschen eyndrachtliken eyns desses nascrevenen recht es ewichlichen to holdende unde to blivende umme mutticheit unde bestennisse willen unses menen landes to Dytmerschen ...*<sup>179</sup>). Dithmarschen repräsentiert ebenso wie die schweizerische Eidgenossenschaft ein Land ohne Landesherrn, – gewiß nicht der Idealtypus des spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Territorialstaates, aber doch ein »Land« im Brunnerschen Sinne, zwar ohne Landesherrn, aber mit einer funktionierenden Genossenschaft<sup>180</sup>).

Die Herausbildung der »Länder« an der Nordseeküste gedieh also unterschiedlich weit: deutlich erkennbar ist das Land Dithmarschen im 15. Jahrhundert, unvollendet die friesischen Länder und nur in Ansätzen Nordfriesland. »Land« meint hier nicht nur den

175) Heinrich SCHMIDT/Ernst SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands im Mittelalter, in: Geschichte Niedersachsens 2,1 (wie Anm. 12) S. 905–1038, bes. S. 965ff.

176) SCHMIDT/SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 175) S. 977. – Vgl. auch Bernd SCHNEIDMÜLLER, Friesen – Welfen – Braunschweiger. Träger regionaler Identität im 13. Jahrhundert, in: Identité régionale et conscience nationale en France et en Allemagne du moyen-âge à l'époque moderne, hg. von Rainer BABEL u. a. (Beihefte der Francia 39, 1997) S. 305–324, bes. S. 307–313.

177) VON RICHTHOFEN, Friesische Rechtsquellen (wie Anm. 173) S. 561. Belege für die drei Länder finden sich ebd. S. 561 u. 571.

178) Eine gute Zusammenfassung des Forschungsstandes gibt Jörg MISSFELDT, Die Republik Dithmarschen, in: Geschichte Dithmarschens (2000) S. 121–166 u. 538–541. – Für alle Einzelfragen grundlegend ist außerdem Heinz STOOB, Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter (1959).

179) Das Dithmarscher Landrecht von 1447. Nach der Ausgabe von Andreas Ludwig Jacob Michelsen hg. von Karl August ECKHARDT (Germanenrechte. Texte und Übersetzungen 16, 1960) S. 10.

180) Vgl. in diesem Zusammenhang auch GRAF, Das »Land« Schwaben (wie Anm. 59) S. 158 über Schwaben als »ideelles« Land i.S. Otto Brunners.

Raum, sondern auch die Genossenschaft seiner freien Einwohner als Träger des angestammten Landrechts und der neu errungenen politischen Befugnisse<sup>181</sup>). Im mittelalterlichen Spannungsfeld von »Herrschaft und Genossenschaft« konnte es nur in naturgeographisch und herrschaftlich besonders geprägten Randzonen zur Herausbildung solcher »Länder« kommen. Das genossenschaftliche Prinzip aber war eben nicht nur eine Eigenheit der freien Landgemeinden an der Nordseeküste, sondern es ist (worauf bereits Otto von Gierke hingewiesen hat) das Kennzeichen von Landrecht schlechthin. Dieses »landrechtliche Prinzip« lag, wie Georg Droëge gefolgert hat, jedem genossenschaftlichen Verband freier, rechtsfähiger Leute zugrunde. Diesen Verfahrensaspekt des landrechtlichen Prinzips kann man auf den Begriff der »Dinggenossenschaft« (Jürgen Weitzel) bringen, wie es z. B. auch das österreichische Landtaiding war: »Herrschaft ist grundsätzlich und von vornherein rechtlich-dinggenossenschaftlich gebunden«<sup>182</sup>).

Bäuerliche Landesmodelle sind außerhalb der Schweiz und der Nordseemarschen nur in schwachen Spuren zu greifen, da sich das genossenschaftliche Prinzip in Konfrontation mit dem Herrschaftsmodell zumeist nur im überschaubaren Rahmen der bäuerlichen Landgemeinde durchsetzen kann<sup>183</sup>). Gadi Algazi hat auf den Kärntner Bauernaufstand von 1478 hingewiesen, der durch einen Türkeneinfall, dem die Bauern schutzlos ausgeliefert waren, ausgelöst wurde. Die Bauern gründeten einen Bund, der das »Land« unter ihrer Führung »von unten« gegen die Türken einigen und eine neue soziale Ordnung schaffen sollte. Den übermütigen Bauern wurde nachgesagt, *sy wolten sich nach der trewlosen Sweytzer gewonheiten halten*, und sie hätten sich gerühmt, *wie sie das lanndt vor den Turckhen retten und nicht die herrn*. Die Bauern vertraten hier ein sozial inklusives Landesmodell, was der Chronist Jakob Unrest mit den Worten ausdrückt, daß *der mayst taxl im lanndt Kernndten in dem punt was*<sup>184</sup>).

In diesem Zusammenhang ist schließlich aber auch auf die »Landschaften« im Alten Reich kurz einzugehen, die Peter Blickle durch sein gleichnamiges Buch fast dem Vergessen entrissen hat. »Landschaft« war bis in das späte 18. Jahrhundert hinein der Ausdruck für eine ständische Vertretung gegenüber dem Fürsten<sup>185</sup>). Erst im 19. Jahrhundert hat diese Bezeichnung die heutige unpolitische Bedeutung angenommen<sup>186</sup>). Nur einige Ge-

181) Dies in Anlehnung an Hermann AUBIN, Rechtsgeschichtliche Betrachtungen zum Nordseeraum, in: DERS., Grundlagen und Perspektiven geschichtlicher Kulturraumforschung und Kulturmorphologie. Aufsätze zur vergleichenden Landes- und Volksgeschichte aus viereinhalb Jahrzehnten anlässlich der Vollendung des 80. Lebensjahres des Verfassers in Verbindung mit Ludwig PERRY hg. von Franz PETRI (1965) S. 369–390, hier S. 385. Siehe auch ebd. S. 386f. zu den einzelnen Ländern.

182) Zitiert nach GRAF, Das »Land« Schwaben (wie Anm. 59) S. 161.

183) Grundlegend Karl S. BADER, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 3 Bände (31981).

184) ALGAZI, Herrengewalt und Gewalt der Herren (wie Anm. 40) S. 74–76.

185) SCHUBERT, Der rätselhafte Begriff (wie Anm. 8) S. 23.

186) SCHUBERT, Der rätselhafte Begriff (wie Anm. 8) S. 23.

bietskörperschaften in manchen Bundesländern, z. B. die Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen, erinnern von Ferne noch an den einstigen rechtlichen und politisch-repräsentativen Bedeutungsgehalt des Begriffes »Landschaft«.

Die Landschaft ist der Zusammenschluß der Landstände. Landesfürst und Landstände repräsentieren gemeinsam das Land. Herzog Georg von Sachsen beklagte am Ende seines Lebens das Voranschreiten der Reformation, die selbst vor der eigenen Familie nicht Halt machte; zuletzt sei ihm sein einziger Bruder (Herzog Heinrich der Fromme) *sampt weib, kind und aller seyner landschafft abgefallen*<sup>187</sup>. Erst mit dem ausgehenden Mittelalter trat an diese Stelle der sog. »ständische Dualismus«<sup>188</sup>. Die Rolle der Stände ist keineswegs nur negativ zu sehen. Wenn die großen Territorien am Ende des Mittelalters nicht nur als eine Anhäufung einzelner Gerechtsame, sondern als »Länder« betrachtet werden, dann hatten die Stände zu dieser Einschätzung in besonderem Maße beigetragen<sup>189</sup>.

Freilich muß hier zwischen Landständen und Landschaften noch etwas feiner differenziert werden als es die Quellen selbst getan haben. »Von der landständischen Verfassung im geläufigen Sinn unterscheidet sich die landschaftliche Verfassung dadurch, daß in letzterer *alle* in einem unmittelbaren Verhältnis zum Landesfürsten stehenden Untertanen am Staat beteiligt waren«: *Wir die lantschaft gemainlich, edel und unedl, arm und reich, die zu der herschaft ze Tyrol gehören*, heißt es in einer Tiroler Urkunde 1363<sup>190</sup>. In Tirol umfaßte die Landschaft ebenso wie in Salzburg und in Vorderösterreich die vier Stände des Adels, der Geistlichkeit, der Bürger und Bauern. Bürger und Bauern waren in den Landschaften Vorarlbergs und Badens vertreten, nur die Bauern in den Ländern Berchtesgaden und Kempten<sup>191</sup>. Landschaftliche Verfassung bedeutet, daß Herrschaft und Landschaft gemeinsam das Land führen. In der Regel ist die Abgrenzung herrschaftlicher und landschaftlicher Kompetenzen gewohnheitsrechtlich bestimmt<sup>192</sup>. Die Landschaften im hier beschriebenen Sinn sind größtenteils im Laufe des 15. Jahrhunderts entstanden. Ihr Aufkommen ging einher mit der Intensivierung des fürstlichen Territorialstaates<sup>193</sup>.

187) Zitiert nach Helga-Maria KÜHN, Die Einziehung des geistlichen Gutes im albertinischen Sachsen 1539–1553 (Mitteldeutsche Forschungen 43, 1966) S. 16.

188) Den man für diese Zeit noch nicht überbetonen sollte, wie Ralf MITSCH, Stand, Stände, -lehre (I), in: LexMA 8 (1997) Sp. 49 betont.

189) Dietmar WILLOWEIT, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, hg. von Kurt G. A. JESERICH (1983) S. 66–142, hier S. 75.

190) Deutsches Rechtswörterbuch 8 (wie Anm. 67) Sp. 587.

191) Vgl. die Karte bei Peter BLICKLE, Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland (1973) S. 29.

192) BLICKLE, Landschaften (wie Anm. 191) S. 566.

193) BLICKLE, Landschaften (wie Anm. 191) S. 410–419 u. S. 425f.

V. AUSBLICK

Was ist ein Land? Dieser Beitrag stellt den Versuch dar, aus verfassungs- und rechtsgeschichtlicher Sicht Antworten zu geben und Aspekte aufzuzeigen, die hinter dem »klassischen« Bild des »Landes«, das Otto Brunner entworfen hat, bislang etwas zurücktreten mußten. Freilich lag es auch nicht in der Absicht Brunners, wie nochmals betont sei, ein allgemeingültiges »Landesmodell« zu entwerfen, das geeignet war, das Problem »Land« in allen Regionen des mittelalterlichen Reiches zu lösen. Vielmehr ging es ihm in »Land und Herrschaft« darum, – so der Untertitel des Werkes in den Nachkriegsauflagen – »Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter« zu klären. Daß sein Buch dann in der Mediävistik anders aufgenommen worden ist, hat nicht Brunner zu verantworten. Die Frage nach dem »Land« im Mittelalter bleibt eine Aufgabe der vergleichenden Landesgeschichte.

Ein breites Spektrum des Begriffes »Land« wurde deutlich: von der »terra« als einem abgegrenzten Gebiet bis zum »Land« als einer Art virtuellen Bewußtseinshorizonts, der sich als »Landesbewußtsein« manifestieren kann. Vieles konnte in diesem Zusammenhang gar nicht angesprochen werden und vieles mußte unklar bleiben. Wie Klaus Graf jüngst für Schwaben gezeigt hat, vermag den klassischen verfassungsgeschichtlichen Ansatz, der ja nicht obsolet ist, vor allem die Geschichte der politischen Ideen und der Traditionsbildung auszuweiten. Neben die politische Entwicklung treten ideelle und ideologische Momente der Bewußtseinsbildung (Dieter Mertens), Traditionsbildung hinsichtlich der Stammesidentität (Klaus Schreiner), die (einstige) schwäbische Herzogswürde gewissermaßen als Traditionstatbestand (Hans-Georg Hofacker)<sup>194</sup>). Schließlich läßt sich das Bild noch durch die Analyse literarischer Texte mit ihren »Landes-Entwürfen« erweitern<sup>195</sup>). Die Frage nach dem Landesbewußtsein tritt nicht als neuer Ansatz an die Stelle der alten Überlegungen, was ein Land sei, sondern ergänzt, erweitert und vertieft sie.

Der Begriff »Land« bleibt – vorerst? – uneindeutig, aber er teilt diese Unbestimmtheit und Mehrdeutigkeit mit anderen Grundbegriffen der früh- und hochmittelalterlichen Ver-

194) GRAF, Das »Land« Schwaben (wie Anm. 59) S. 127f. – Die Studien im einzelnen: Dieter MERTENS, »Bebelius ... patriam Sueviam ... restituit«. Der poeta laureatus zwischen Reich und Territorium, ZWLG 42 (1983) S. 145–173. – Klaus Schreiner, Alemannisch-schwäbische Stammesgeschichte als Faktor regionaler Traditionsbildung, in: Die historische Landschaft zwischen Lech und Vogesen. Forschungen und Fragen zur gesamtalemannischen Geschichte, hg. von Pankraz FRIED u. a. (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg 59, 1988) S. 15–37. – Hans-Georg HOFACKER, Die schwäbische Herzogswürde. Untersuchungen zur landesfürstlichen und kaiserlichen Politik im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, ZWLG 47 (1988) S. 71–148.

195) Dazu Klaus GRAF, Exemplarische Geschichten. Thomas Lirers »Schwäbische Chronik« und die »Gmünder Kaiserchronik« (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur 7, 1987).

fassungsgeschichte wie beispielsweise Gau und Grafschaft<sup>196</sup>). Und man kann auch auf den Begriff »Land« beziehen, was einst Schlesinger über die deutschen Stämme bemerkt hat: sie seien zwar heute noch lebendig, »aber doch nur als unscharf sich abzeichnende, dem zupackenden Griff der Wissenschaft sich hartnäckig immer wieder entziehende Gestalten«<sup>197</sup>). Sollten die Erscheinungsformen des Landesbewußtseins ebenso differenziert, so unterschiedlich sein wie die Erscheinungsformen des Begriffes »Land« selbst?

Otto Brunners bleibende Leistung ist es, mit dem »Land« einen zentralen Begriff der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, bei dem es sich erfreulicherweise auch um einen Quellenbegriff handelt, in die Diskussion eingeführt zu haben. Die Frage, was ein »Land« sei, ist bis heute nicht abschließend geklärt. Ich bin der Überzeugung, daß sich die Lösung nicht durch eine Otto-Brunner-Exegese einstellen wird, wie sie in den letzten Jahren von manchen Interpreten bereits betrieben worden ist. Dagegen sprechen zunächst methodische Gründe. Bereits Otto Stolz schrieb in einer seiner zahlreichen Auseinandersetzungen mit Brunner entnervt (es ging in diesem Fall um Brunners Definition der landesherrlichen Gerichtsgewalt), »ich habe den starken Eindruck, daß solche Erklärungen sich im Kreise drehen«<sup>198</sup>); in einem anderen Zusammenhang warf er Brunner »überspitzte Begriffsbildung« vor<sup>199</sup>) und meinte obendrein, Brunner setze »die Verdienste anderer um die quellenmäßige Erforschung der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte (herab), um behaupten zu können, daß erst er den wahren Sinn derselben erfaßt und entdeckt habe«<sup>200</sup>). Schließlich richtete der Landesarchivar Stolz gegen Brunner den – übrigens nicht ganz unberechtigten – Vorwurf, daß er archivalische Quellen gar nicht herangezogen habe, obwohl diese für die Verfassungsgeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts in reichem Maße unausgewertet vorlägen. Die Kritik an Brunner gipfelt in der Feststellung: »In der Bewertung der eigenen Leistung läßt er es ja an Selbstgefühl nicht fehlen, weniger bemüht er sich, der Arbeit anderer gerecht zu werden«<sup>201</sup>). Mit zunehmender Brunner-Lektüre beschleicht den Leser in der Tat das Gefühl einer gewissen Substanzlosigkeit der Argumentation (sei-

196) Vgl. die Hinweise bei SCHLESINGER, Entstehung der Landesherrschaft (wie Anm. 65) S. XI f. – Über die Uneindeutigkeit der Wörter der Staatssprache klagt auch MORAW, Herrschaft (II) (wie Anm. 100) S. 13. 197) Walter SCHLESINGER, Die Grundlegung der deutschen Einheit im frühen Mittelalter, in: Die deutsche Einheit als Problem der europäischen Geschichte, hg. von Carl HINRICHS u. a. (1960) S. 5–45; wiederabgedruckt in: Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1 (1963) S. 245–285, hier S. 260. – Der Begriff »Land« bleibt wandelbar wie die Ländernamen selbst, die sich im Laufe der Geschichte über den Ursprungsraum hinaus, den sie bezeichnet haben, mit den Territorien ausdehnten. Man denke nur an Hessen, Franken oder Sachsen, vgl. hierzu knapp BACH, Deutsche Namenkunde 2,1 (wie Anm. 117) S. 443. 198) Otto STOLZ, Land und Herrschaft. Zu Otto Brunners gleichnamigem Buch, ZBLG 14 (1943/44) S. 157–166, hier S. 159.

199) STOLZ, Land und Herrschaft (wie Anm. 198) S. 160.

200) STOLZ, Land und Herrschaft (wie Anm. 198) S. 165.

201) STOLZ, Land und Herrschaft (wie Anm. 198) S. 165.

tenweise Ausführungen ohne irgendeinen Nachweis) und einer lärmenden Phraseologie, die die Unschärfe der Begriffe nur verdeckt.

Einer neuen Brunner-Rezeption das Wort zu reden, erschiene mir in der Tat töricht. Die Zeitgebundenheit von Brunners Werk wurde bereits von Mitteis (– 1941 natürlich zustimmend –) registriert<sup>202)</sup> und sie ist nach 1945 zu einem ernsthaften Problem geworden. Nicht nur Gadi Algazi hat grundlegende Bedenken formuliert, die sich keineswegs einfach nur am Ton der Sprache, an zeitgebundenen Floskeln in Vorwort und Schlußwort und am leichtfertigen Austausch von Begriffen wie »Volksgeschichte« durch »Strukturgeschichte« stoßen (der Begriff ist übrigens schon in Adolf Helboks neuer »Strukturlehre vom Volkskörper« 1936 angelegt)<sup>203)</sup>, sondern die m.E. zum Kern von Brunners Gesellschaftsbild vorgestoßen sind<sup>204)</sup>. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur eine Frage des weltanschaulichen Standpunkts, sondern vor allem auch ein Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit, daß man ein Buch, das im Grunde nur durch einen plumpen Terminologiewechsel den Zusammenbruch von 1945 überlebt hat, schwerlich als Standardwerk der modernen Mittelalterforschung akzeptieren kann.

Damit brauchen wir nicht auf den Begriff »Land« und meinethalben auch nicht auf die Auseinandersetzung mit Brunner verzichten, so »peinigend« die Brunner-Lektüre auch sein mag, wie Otto Gerhard Oexle einmal bemerkt hat. Der Begriff »Land« hat in der Tat den Vorteil, den Brunner für seinen methodischen Ansatz von »Land und Herrschaft« insgesamt in Anspruch genommen hat: er ist »der Sprache der Quellen entnommen« und tritt uns »in tausendfachen Wendungen entgegen«<sup>205)</sup>.

Eine umfassende Begriffsgeschichte des »Landes« wäre eine lohnende Aufgabe und ein wichtiger Beitrag zur noch kaum erforschten politischen Terminologie des Alten Reiches zudem. Der Begriff »Land« hat weit mehr bezeichnet als den Verband adeliger Grundherren, die nach Landrecht leben, der im Mittelpunkt von Brunners Begriffsverständnis steht.

Bereits Otto Brunner hat einen Zusammenhang von »Land« und »Landesbewußtsein« gesehen, den er in »Land und Herrschaft« folgendermaßen ausdrückte: »Doch ist es nicht die Einheit des Rechts allein, die das Land kennzeichnet. Zu ihr treten die Landessitte und das Landesbewußtsein«<sup>206)</sup>.

202) Siehe Anm. 56.

203) Darauf weist SCHULZE, Deutsche Geschichtswissenschaft (wie Anm. 23) S. 290 hin. Vgl. Adolf HELBOK, Biologische Volkstumsgeschichte (1936) S. 17.

204) Insofern ist die Studie von ALGAZI, Otto Brunner (wie Anm. 31) über die von JÜTTE, Ständestaat (wie Anm. 18) hinausgekommen. Noch nicht ausreichend beachtet wurde allerdings Jüttes Hinweis S. 258, daß noch stärker als Carl Schmitt die nationalsozialistischen Staatsrechtler Reinhard Höhn (nicht Rudolf!) und Alfred Bäumler Brunner beeinflusst hätten.

205) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 17) S. 440.

206) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 17) S. 195.

Das mittelalterliche »Land« als Rechts- und Verfassungsbegriff war vom »Landrecht«, den »Landgenossen« und dem »Landesherrn« bestimmt. Aber wie entsteht, wie entwickelt sich ein Landesbewußtsein in diesem Spannungsfeld? Hat überall, wo ein »Land« im spätmittelalterlichen Sinne existiert hat, auch ein Landesbewußtsein bestanden? Oder gab es ein Landesbewußtsein vor dem »Land«? Haben wir im Landesbewußtsein gewissermaßen die Wirkungsgeschichte des »Landes« vor uns? Die Beiträge des vorliegenden Tagungsbandes werden über das wechselseitige Verhältnis von Land und Landesbewußtsein näheren Aufschluß geben.